

Botschaft des Regierungsrates
an den Kantonsrat

B 148

**zu den Entwürfen eines
Dekrets über die Genehmi-
gung des Beitritts des Kantons
Luzern zum neuen Polizei-
konkordat Zentralschweiz
sowie einer Änderung des
Gesetzes über die Luzerner
Polizei**

Übersicht

Der Regierungsrat unterbreitet dem Kantonsrat die Entwürfe eines Dekrets über die Genehmigung des Beitritts des Kantons Luzern zum neuen Polizeikonkordat Zentralschweiz sowie einer Änderung des Gesetzes über die Luzerner Polizei.

Das Konkordat über die Grundlagen der Polizei-Zusammenarbeit in der Zentralschweiz wurde am 6. November 2009 von der Zentralschweizer Polizeidirektorinnen- und -direktorenkonferenz zuhanden der Zentralschweizer Regierungskonferenz verabschiedet und von dieser am 20. November 2009 zur Genehmigung an die beteiligten Kantone überwiesen. Das Polizeikonkordat Zentralschweiz ist ein Grundkonkordat. Es regelt die Grundsätze und Formen der Polizeizusammenarbeit in der Zentralschweiz, sodass die rechtlichen Grundlagen bei der konkreten Zusammenarbeit nicht jedes Mal wieder neu geregelt werden müssen.

Direkt anwendbar ist das Konkordat für Unterstützungseinsätze. Der entsprechende Abschnitt II tritt an die Stelle des Konkordates über die polizeiliche Zusammenarbeit in der Zentralschweiz vom 25. August 1978. Bei einem Unterstützungseinsatz zugunsten eines einzelnen Polizeikorps erfolgt die Abgeltung nach den Ansätzen der Vereinbarung über die interkantonalen Polizeieinsätze vom 6. April / 9. November 2006 (Ikapol-Vereinbarung). Bei Unterstützungseinsätzen in einem definierten Einsatzraum werden die entstandenen Kosten für Personal, Fahrzeuge und Material nach den Ansätzen der Ikapol-Vereinbarung berechnet. Die anfallenden Kosten werden zu gleichen Teilen auf diejenigen Kantone aufgeteilt, welche dem Einsatzraum angehören.

Weiter bildet das Konkordat die Grundlage für eine allfällige Zusammenarbeit mittels Vereinbarung. Ob, in welchen Bereichen und in welcher Form zusammengearbeitet wird, wird mit der Genehmigung des Beitritts zu diesem Konkordat nicht beschlossen. Die Kantone beschliessen in separaten Vereinbarungen, in welchen konkreten Aufgaben gebieten sie zusammenarbeiten wollen. Das Konkordat sieht zwei Formen interkantonaler Zusammenarbeit mittels Vereinbarungen vor: Die Übertragung von Aufgaben (Leistungskauf; Abschnitt IV.A) sowie den Interkantonalen Polizeidienst (Abschnitt IV.B). Beim Leistungskauf erfolgt die Abgeltung gemäss den Regeln der Rahmenvereinbarung für die interkantonale Zusammenarbeit mit Lastenausgleich vom 24. Juni 2005, wobei hier grundsätzlich die Vollkosten die Basis bilden. Die Einzelheiten werden in der Vereinbarung zwischen dem Leistungskäufer und dem Leistungsverkäufer geregelt. Beim Interkantonalen Polizeidienst trägt jeder Vereinbarungskanton seine Polizeikosten (mit Ausgleichsmechanismus). Die Sachkosten des Dienstkorps werden den Vereinbarungskantonen gemäss ihren Leistungsbezügen verrechnet, und die Investitionen werden durch den Kanton des Dienstkorps finanziert, wobei die Vereinbarungskantone sie durch Übernahme von Abschreibungs- und Zinskosten mittragen.

Das Konkordat schafft kein Spezialrecht, das nur für interkantonale Polizeieinsätze anwendbar wäre und damit in den einzelnen Kantonen unterschiedliches Recht für gleiche Sachverhalte schaffen würde. Vielmehr arbeitet der Konkordatstext mit Verweisungen, mit denen geregelt wird, welches Recht jeweils anwendbar ist. Dies gilt namentlich für das Haftungsrecht, für das Personal- und Disziplinarrecht, für die Rechte und Pflichten der eingesetzten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, für den Datenschutz sowie

für die Zuständigkeiten der Rechtspflege. Dabei wurde auf eine bürgerfreundliche Regelung geachtet, die es einer betroffenen Person erleichtert, rasch an die zuständige Behörde zu gelangen.

Für die bereits bestehenden interkantonalen Organe auf Regierungsebene sowie auf Stufe der Polizeikommandos schafft das Konkordat eine klare Kompetenzenordnung.

Der Regierungsrat des Kantons Luzern an den Kantonsrat

Sehr geehrter Herr Präsident

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen mit dieser Botschaft die Entwürfe eines Dekrets über die Genehmigung des Beitritts des Kantons Luzern zum Konkordat über die Grundlagen der Polizei-Zusammenarbeit in der Zentralschweiz (Polizeikonkordat Zentralschweiz) sowie einer Änderung des Gesetzes über die Luzerner Polizei.

I. Ausgangslage

1. Das Projekt Polizei XXI

Das Projekt Polizei XXI ist ein Projekt der Konferenz der Kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren (KKJPD). Die Zentralschweizer Kantone haben im Rahmen dieses Projekts ein Pilotprojekt in Angriff genommen, um die Zusammenarbeit der Polizei zu verstärken. Das Ziel des Pilotprojekts war und ist es, den Föderalismus zeitgemäß zu gestalten und damit zentralistischen oder Bundeslösungen vorzubeugen. In mehreren Teilprojekten sollen dabei für unterschiedliche Aufgabenbereiche die Möglichkeiten einer engeren Zusammenarbeit geprüft werden.

2. Der Konkordatsentwurf 2006

Die Zentralschweizer Regierungskonferenz (ZRK) und die Zentralschweizer Polizeidirektorinnen- und -direktorenkonferenz (ZPDK) haben im Jahr 2006 ein Grundkonkordat erarbeiten lassen, um die Grundsätze und Formen der Polizeizusammenarbeit in diesem rechtsetzenden Erlass generell-abstrakt zu regeln. Mit einem solchen Grundkonkordat kann verhindert werden, dass bei jeder konkreten Zusammenarbeit deren rechtliche Grundlagen immer wieder neu geregelt werden müssen.

Mit Beschluss der ZRK vom 11. Mai 2006 ging der Konkordatsentwurf bei den Zentralschweizer Kantonen in die Vernehmlassung. Der Kanton Luzern lehnte damals ein neues Konkordat grundsätzlich ab.

3. Der Konkordatsentwurf 2008

Am 6. März 2008 beschloss die ZPDK einstimmig, den Vernehmlassungsentwurf aus dem Jahr 2006 aufgrund der Vernehmlassungsergebnisse und der Diskussionen in der ZPDK zu überarbeiten. Die ZRK beauftragte als Projektleiter alt Regierungsrat Hanspeter Uster, Baar, der als Projektleiter im Justiz- und Sicherheitsbereich tätig ist. Dieser erarbeitete mit einer Arbeitsgruppe einen neuen Konkordatsentwurf, welcher mit Beschluss der ZRK vom 21. November 2008 in die Vernehmlassung ging. Aufgrund der Ergebnisse des Vernehmlassungsverfahrens, in dem sich die Zentralschweizer Kantone grundsätzlich zustimmend zum Konkordat äusserten, wurde der Konkordatsentwurf nochmals überarbeitet. Am 6. November 2009 verabschiedete die ZPDK das Konkordat und den Bericht. Die ZRK nahm am 20. November 2009 das Konkordat und den Bericht zur Kenntnis und überwies den Antrag der ZPDK an die Kantsregierungen. Mit dem heutigen Datum erklärte unser Rat gegenüber der ZRK unter Vorbehalt der Genehmigung durch Ihren Rat den Beitritt zum Konkordat.

II. Konkordat

1. Grundsätze

Der Abschnitt II des Konkordats über die Unterstützungseinsätze ersetzt das Konkordat über die polizeiliche Zusammenarbeit in der Zentralschweiz vom 25. August 1978 (nachfolgend: heutiges Konkordat; SRL Nr. 357). Er enthält direkt anwendbares Recht. Ebenfalls direkt anwendbar ist der Abschnitt III über die weiteren polizeilichen Befugnisse.

Das Konkordat bildet weiter die Grundlage für eine allfällige Zusammenarbeit mittels Vereinbarungen. Ob, in welchen Bereichen und in welcher Form zusammengearbeitet wird, hängt nicht von der Zustimmung zu diesem Konkordat ab. Die Kantone beschliessen in den separaten Vereinbarungen, in welchen konkreten Aufgabengebieten sie zusammenarbeiten wollen. Das Konkordat sieht zwei Formen interkantonaler Zusammenarbeit mittels Vereinbarungen vor: Die Übertragung von Aufgaben (Leistungskauf; Abschnitt IV.A) sowie den Interkantonalen Polizedienst (Abschnitt IV.B). Der im Vernehmlassungsentwurf 2006 vorgeschlagene Abschnitt über eine Interkantonale Polizeieinheit wurde gestrichen, da eine solche Zusammenarbeitsform keine Zustimmung fand.

Das Konkordat schafft kein Spezialrecht, das nur für interkantonale Polizeieinsätze anwendbar wäre und damit in den einzelnen Kantonen unterschiedliches Recht für gleiche Sachverhalte zur Folge hätte. Vielmehr arbeitet der Konkordatstext mit Verweisungen, mit denen geregelt wird, welches Recht jeweils anwendbar ist. Dies gilt namentlich für das Haftungsrecht, für das Personal- und Disziplinarrecht, für die Rechte und Pflichten der eingesetzten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, für den

Datenschutz sowie für die Zuständigkeiten der Rechtspflege. Dabei wurde auf eine bürgerfreundliche Regelung geachtet, die es einer betroffenen Person erleichtert, rasch an die zuständige Behörde zu gelangen.

Für die bereits heute bestehenden interkantonalen Organe auf Regierungsebene sowie auf Stufe der Polizeikommandos schafft das Konkordat eine klare Kompetenzordnung. Die entsprechenden Kompetenzen können in der Geschäftsordnung dieser Organe nicht geändert oder erweitert werden.

2. Die einzelnen Bestimmungen

Titel und Ingress

Der Titel «Konkordat über die Grundlagen der Polizei-Zusammenarbeit in der Zentralschweiz (Polizeikonkordat Zentralschweiz)» bringt bereits zum Ausdruck, dass im Konkordat zwar die Grundlagen für die Polizeizusammenarbeit gelegt, die konkreten Zusammenarbeitsprojekte jedoch in separaten Vereinbarungen beschlossen werden. Am bisherigen Begriff «Konkordat» wird festgehalten, auch wenn Artikel 48 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (BV; SR 101) den Begriff «interkantonale Verträge» verwendet und sich in der Praxis auch der Begriff «Interkantonale Vereinbarung» eingebürgert hat. Im vorliegenden Konkordat steht der Begriff «Vereinbarung» aber für die Zusammenarbeit der Kantone in einem konkreten Bereich und hat damit eine andere Bedeutung.

Ob die Möglichkeit geschaffen werden soll, dass weitere Kantone dem Konkordat beitreten können, ist eine politische Frage. Bezuglich der Unterstützungseinsätze sind nur die Kantone Tessin und Zürich nicht in ein Konkordat eingebunden. Zudem ist die Zusammenarbeit unter den verschiedenen Konkordaten und mit anderen Kantonen in der Vereinbarung über die interkantonalen Polizeieinsätze vom 6. April / 9. November 2006 (Ikapol-Vereinbarung) geregelt, welcher sich alle Kantone angegeschlossen haben. Sollte jedoch einer der nicht in einem Konkordat eingebundenen Kantone einem Konkordat beitreten oder ein anderer Kanton aus seinem bisherigen Konkordat austreten wollen, so könnte dieser Kanton den Wunsch äußern, dem Polizeikonkordat Zentralschweiz beizutreten. Die Konkordatskantone würden dann einen entsprechenden Antrag prüfen und darüber beschliessen, ob sie das Konkordat erweitern wollen.

Hingegen sieht das Konkordat in Artikel 33 für den Bereich der interkantonalen Zusammenarbeit mittels Vereinbarungen ausdrücklich vor, dass mit dem Einverständnis der Konkordatskantone, die eine Vereinbarung gestützt auf dieses Konkordat abschliessen, auch Kantone, die nicht dem Konkordat angehören, beim Abschluss der Vereinbarung mitmachen oder ihr später beitreten können.

I. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1: Zweck und Geltungsbereich

Es handelt sich um ein rechtsetzendes Konkordat, das im Einzelfall als neueres Recht dem bisherigen kantonalen Recht vorgeht. Die Polizeigesetzgebungen der Zentralschweizer Kantone sind untereinander und auch im Verhältnis zu den Konkordatsbestimmungen nicht derart verschieden, dass sich dadurch unüberwindbare Probleme im konkreten Einzelfall stellen dürften. Gäbe es solche Probleme, wären diese aus der schon lange praktizierten polizeilichen Zusammenarbeit bei Unterstützungs-einsätzen bekannt. Deshalb ist nicht mit Schwierigkeiten in der Rechtsanwendung zu rechnen, auch wenn sich die kantonsübergreifende Polizeitätigkeit nicht immer streng von der rein innerkantonalen abtrennen lässt.

In Absatz 2 wird festgehalten, welche Bestimmungen direkt anwendbar sind. Für die Unterstützungseinsätze, die weiteren polizeilichen Befugnisse sowie für die Organisation und Zuständigkeit braucht es keine separaten Vereinbarungen.

Absatz 3 hält ausdrücklich fest, dass die Bestimmungen über die polizeiliche Zusammenarbeit mittels Vereinbarungen (Abschnitt IV) nur dann gelten, wenn Kantone miteinander eine Vereinbarung abschliessen. Der Begriff «Kantone» ist bewusst unbestimmt gehalten: Eine Vereinbarung kann auch nur zwischen einzelnen Kantonen abgeschlossen werden; sie muss sich nicht auf den ganzen Konkordatsraum erstrecken. Wird eine Vereinbarung abgeschlossen, darf darin von den Bestimmungen des Konkordats nur dann abgewichen werden, wenn der Konkordatstext solche abweichenden Bestimmungen ausdrücklich zulässt (vgl. Art. 16 Abs. 1, 18 Abs. 3 und 28 Abs. 1).

Artikel 2: Begriffe

Um den Konkordatstext besser lesbar zu machen, werden die im Konkordat wiederholt verwendeten Begriffe definiert.

Der Begriff «Polizeiorgane» umfasst die Personen, welche hoheitlich handeln. Der Begriff «Mitarbeitende» erklärt sich von selbst und muss nicht definiert werden. Auf die Definition des Begriffs «Direktion» kann verzichtet werden, weil er nur in Artikel 29 verwendet wird. Damit sind die bei uns Departemente genannten Verwaltungseinheiten gemeint.

Artikel 3: Amtshilfe

Die Amtshilfe wird nicht für alle polizeilichen Bereiche geregelt, sondern nur für die Erfüllung von Aufgaben, die sich aus dem Konkordat selber oder aus einer gestützt auf dieses Konkordat abgeschlossenen Vereinbarung ergeben. Dabei handelt es sich nicht um eine generelle Amtshilfe, sondern um die klassische Amtshilfe, die sich auf den Einzelfall bezieht. Die Polizeikorps sind in den Zusammenarbeitsbereichen verpflichtet, sich gegenseitig Informationen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen, welche für die Zusammenarbeit notwendig sind.

Die Pflicht der Amtshilfe gilt gemäss Absatz 2 auch für die anderen Behörden der zusammenarbeitenden Kantone. Dass sich Absatz 2 nur auf den Bereich der polizeilichen Gefahrenabwehr und der Strafverfolgung bezieht, ergibt sich aus der Formulierung «unter den gleichen Voraussetzungen». Damit ist die Erfüllung von Aufgaben gemeint, die sich aus diesem Konkordat oder einer darauf gestützten Vereinbarung ergeben. Angesprochen sind alle Amtsstellen, auch ausserhalb des Polizeibereiches.

Absatz 3 legt fest, dass sich die Prüfung eines Gesuches nach dem Recht des angefragten Kantons richtet. Dies gilt ebenfalls für die Rechtspflege und damit auch für das Beschwerdeverfahren.

II. Abschnitt: Unterstützungseinsätze

Die Bestimmungen dieses Abschnitts sind direkt und ohne den zusätzlichen Abschluss einer Vereinbarung anwendbar. Sie treten an die Stelle des heutigen Konkordates. Insbesondere werden die Bestimmungen den heutigen Gegebenheiten angepasst und berücksichtigen auch die schweizweit geltenden Regeln der Ikapol-Vereinbarung.

Ein Unterstützungseinsatz hat immer auch eine politische Komponente. Aus diesem Grund stellt nicht die Polizei, sondern die zuständige politische Behörde eines Kantons das formelle Gesuch beziehungsweise entscheidet darüber, ob dem Gesuch eines anderen Kantons entsprochen werden soll. Ausgenommen davon sind Entscheide der ZPDK selber.

Für den Ablauf vor der eigentlichen Gesuchsbehandlungsphase hat die Arbeitsgruppe, welche den Konkordatsentwurf ausgearbeitet hat, zusammen mit der Zentralschweizer Polizeikommandantenkonferenz (ZPKK) eine Falltypologie entwickelt. Diese nimmt die bisherigen Erfahrungen auf und soll operativ taugliche Abläufe garantieren. Die Falltypologie bildet den roten Faden für die Bestimmungen des II. Abschnitts des Konkordats sowie für die Artikel 36 und 37 Absatz 2a und b.

- Falltyp 1: Normalfall

Ein oder mehrere Grossereignisse stehen im Kanton A bevor. Sie werden vom Polizeikommandanten A beurteilt.

Beispiel: Bergzeitfahren Tour de Suisse am Klausen und im gleichen Zeitraum dreiwöchige Alinghi-Tests auf dem Urnersee.

Kommandant A klärt die Unterstützungs möglichkeiten mit den Kommandanten der seiner Auffassung nach notwendigen Unterstützungskorps X, Y und Z ab. Y und Z sind Vierwaldstätterseekantone und werden namentlich angefragt, ob sie Polizeiboote mit Besatzung stellen können. Fallen die Absprachen im Sinn von Kommandant A aus, stellt die zuständige politische Behörde des Kantons A das förmliche Gesuch an die Kantone X, Y und Z. Benötigt der Kommandant A zusätzliche Mittel, so fragt er auch noch andere Konkordatskantone an. Reicht die Unterstützung nicht aus oder werden die Anfragen abschlägig beantwortet, kommt Falltyp 2 zum Zug.

- Falltyp 2: Die direkte Anfrage führt zu keiner oder nicht zur notwendigen Unterstützung

Ein oder mehrere Grossereignisse stehen im Kanton A bevor, jedoch sind die angefragten Kommandanten nicht in der Lage, im angebehrten Umfang zu helfen. Beispiel wie bei Falltyp 1: Bergzeitfahren Tour de Suisse am Klausen und im gleichen Zeitraum dreiwöchige Alinghi-Tests auf dem Urnersee.

Kommandant A trägt sein Begehr in die ZPKK. Die ZPKK verteilt die angebehrte Hilfe entweder auf alle oder auf einzelne Zentralschweizer Kantone im Rahmen von deren Möglichkeiten. Die zuständige politische Behörde des Kantons A richtet die förmlichen Gesuche gemäss Beschluss der ZPKK an die zuständigen Behörden jener Kantone.

- Falltyp 3: Mehrere Ereignisse führen zu konkurrierenden Begehren
Mehrere Ereignisse im gleichen Zeitraum in mehreren Kantonen führen zu konkurrierenden Begehren mehrerer Kantone.
Beispiel: Grössere Ereignisse in drei Kantonen an einem 1. August.
Die betroffenen Kommandanten tragen ihre Begehren in die ZPKK. Die Diskussion ergibt, dass die Kantone überhaupt nicht oder nur teilweise in der Lage sind, im anbegehrten Umfang zu helfen. Die ZPKK koordiniert und entscheidet intern über die Mittelverteilung sowie über die allfällige Inanspruchnahme einzelner externer Korps. Kommandant A und/oder B und/oder C besprechen sich gemäss dem Beschluss der ZPKK mit einem oder mehreren Kommandanten von Korps ausserhalb des Konkordates. Die zuständigen politischen Behörden der Kantone A und/oder B und/oder C richten gemäss Beschluss der ZPKK die förmlichen Gesuche an die zuständigen Behörden jener Konkordatskantone, die in der Lage sind, Hilfe zu leisten, und an die Kantone, die nicht dem Konkordat angehören.
- Falltyp 4: Mehrere Ereignisse führen zu konkurrierenden Begehren und betreffen sich gegenseitig
Die bevorstehenden Ereignisse können sich gegenseitig derart beeinflussen, dass ein gemeinsamer Einsatzraum und gemeinsame Reservekräfte festgelegt werden müssen.
Beispiel wie bei Falltyp 3: Grössere Ereignisse in drei Kantonen an einem 1. August.
Zuerst wird gleich vorgegangen wie beim Falltyp 3. Statt aber bilateral Gesuche zu stellen, wendet sich mindestens eine zuständige politische Behörde an die ZPDK mit dem Antrag, es sei ein gemeinsamer Einsatzraum festzulegen. Falls die ZPDK dem Antrag entspricht, bestimmt sie eine Einsatzleiterin oder einen Einsatzleiter und erteilt ihr oder ihm den Auftrag (wir verweisen dazu auch auf die Bemerkungen zu Art. 6 des Konkordats).
- Falltyp 5: Ikapol-Einsätze
Ein Ikapol-Einsatz liegt dann vor, wenn ein Kanton ein Ereignis oder einen Anlass trotz Unterstützung durch Nachbarkantone, durch Konkordatspartner oder bilateral durch einzelne andere Polizeikorps polizeilich nicht bewältigen kann und deshalb auf zusätzliche Polizeikräfte angewiesen ist.
Alle Ikapol-Einsätze werden von der ZPKK koordiniert und von der ZPDK genehmigt. Dabei wird nicht unterschieden, ob der Ikapol-Einsatz auf Gesuch eines Zentralschweizer Kantons hin erfolgt oder auf Gesuch eines anderen Kantons.

Artikel 4: Voraussetzungen

Die Aufzählung verschiedener Ereignisse oder Anlässe ist – im Gegensatz zum heutigen Konkordat – nicht abschliessend. Massgebliche Voraussetzungen sind einerseits der ausserordentliche Umfang oder grenzüberschreitende Charakter eines Ereignisses oder eines Anlasses und andererseits die Tatsache, dass ein Kanton die Aufgabe mit seinem Polizeikorps nicht allein bewältigen kann. Der Begriff Grossereignis wird – unterhalb der Katastrophenschwelle – im Zusammenhang mit Notlagen verwendet, bei denen unter anderem auch die kantonale Notorganisation zum Zuge kommt. Ein Grossanlass hingegen ist zum Beispiel ein mehrtägiges gesamtschweizerisches Fest

oder bedeutendes Sportereignis. Die Formulierung «eine drohende schwerwiegende oder bereits eingetretene Beeinträchtigung der inneren Sicherheit» mag wenig elegant erscheinen. Der Begriff «schwerwiegend» nach «drohend» drückt jedoch aus, dass die drohende Beeinträchtigung der inneren Sicherheit als schwerwiegend eingestuft werden muss, während die bereits eingetretene Beeinträchtigung diese Qualifikation nicht erfüllen muss. Diese Unterscheidung ergibt sich daraus, dass bei der Gefahrenabwehr die Schwelle für einen Eingriff vor Eintritt des Ereignisses in der Regel höher liegt als nach dessen Eintritt.

Artikel 5: Pflicht zur Unterstützung

Sind die Voraussetzungen für einen Unterstützungseinsatz gemäss Artikel 4 erfüllt, ist der ersuchte Kanton verpflichtet, Polizeikräfte nach Massgabe des Korpsbestandes zur Verfügung zu stellen. Von dieser Pflicht ist er nur so weit befreit, als die Erfüllung vordringlicher eigener Aufgaben vorgeht. Keine vordringliche eigene Aufgabe ist die Unterstützungsleistung an einen Nicht-Konkordatskanton.

Sind die Voraussetzungen für einen Unterstützungseinsatz nicht erfüllt, kann ein solcher dennoch geleistet werden, sofern ein Kanton bereit ist, diesen zu erbringen.

Artikel 6: Inhalt der Unterstützung

Zu unterscheiden sind der klassische Unterstützungseinsatz und der Unterstützungs-einsatz in einem definierten Einsatzraum.

Unterabsatz a regelt den im heutigen Konkordat enthaltenen klassischen Unterstützungs-einsatz. Hier stellen die Unterstützungskorps dem Einsatzkorps für einen einzelnen Einsatz oder für eine begrenzte Zeit ihre Mitarbeitenden oder ihr Material zur Verfügung. Können sich die Kantone nicht einigen, legt die ZPDK die Mannschaftskontingente fest (Art. 36 Abs. 2c).

Unterabsatz b regelt den Unterstützungseinsatz in einem definierten Einsatzraum. Ein solcher Unterstützungseinsatz erstreckt sich über mehrere Kantone. Gemäss dem heutigen Konkordat bestimmen die beteiligten Polizeikommandanten den Einsatzleiter. Künftig legt gemäss Artikel 36 Absatz 1 die ZPDK den Einsatzraum und die Mannschaftskontingente fest. Soweit notwendig bestimmt die ZPDK auch eine gemeinsame Einsatzleiterin oder einen gemeinsamen Einsatzleiter. Diese Person führt den Einsatz über die Kantongrenzen hinweg und ungeachtet der im Normalfall getrennten kantonalen Polizeihoheiten. Die ZPDK beschliesst auch den Auftrag an die Einsatzleiterin oder den Einsatzleiter und genehmigt Einsatzkonzept, Eventualplanung und Einsatzrichtlinien (rules of engagement). Mit diesem Vorgehen ist gewährleistet, dass in Kenntnis eines sehr genauen Planungsstandes entschieden wird und in der Eventualplanung insbesondere auch berücksichtigt werden kann, dass Einsatzkräfte aufgrund einer veränderten Lage allenfalls an einem anderen als dem ursprünglich geplanten Einsatzort eingesetzt werden müssen.

Die ZPDK fasst ihre Beschlüsse bezüglich des gemeinsamen Einsatzraumes als Konferenz, weil zuerst ein Entscheid darüber gefällt werden muss, welche Kantone zum Einsatzraum gehören. Auch den Beschluss über die Mannschaftskontingente hat die ZPDK zu fassen, weil davon auch Konkordatskantone betroffen sind, die nicht zum Einsatzraum gehören. Diese Entscheide sind von der ZPDK einstimmig zu fällen (vgl. Art. 35 Abs. 5).

Hingegen kann die ZPDK den Beschluss über die Bestimmung der Einsatzleiterin oder des Einsatzleiters, über den Auftrag sowie über die Genehmigung von Einsatzkonzept, Eventualplanung und Einsatzrichtlinien (rules of engagement) an eine Delegation übertragen, die sich aus der Präsidentin oder dem Präsidenten und aus den ZPDK-Mitgliedern der Einsatzraum-Kantone zusammensetzt. Auch diese Entscheide sind einstimmig zu fällen. Wir verweisen dazu auch auf die Ausführungen zu Artikel 36.

Schliesslich nimmt die ZPDK die Aufsicht über die Einsatzleiterin oder den Einsatzleiter wahr, sofern sie diese Zuständigkeit nicht an die erwähnte Delegation überträgt. Wir verweisen dazu auf die Ausführungen zu Artikel 9.

Die Regelung des Unterstützungsseinsatzes in einem definierten Einsatzraum gründet auf den Erfahrungen namentlich bei der Rütlifeier 2006. Damals erstreckte sich der mögliche Einsatzraum auf das Rütli (Kanton Uri), Brunnen (Kanton Schwyz) und die Stadt Luzern; zusätzlich fand an jenem Tag ein Auftritt eines Bundesrates im Kanton Obwalden statt. Bei einem Unterstützungsseinsatz in einem definierten Einsatzraum muss eine einzige verantwortliche Person aus einer Gesamtsicht heraus entscheiden können, an welchem Ort welche Polizeikräfte einzusetzen sind. Diese Form der Zusammenarbeit trägt dem Umstand Rechnung, dass die polizeilichen Einsatzreserven in der Regel kantongrenzenüberschreitend geplant und verwendet werden müssen. Würde in einer solchen Gefährdungslage allein das Interesse des je eigenen Kantons im Vordergrund stehen, müssten gesamthaft in der Regel deutlich grössere Einsatzkontingente bereitgestellt werden.

Artikel 7: Gesuchsverfahren und -vorbereitung

Erachtet ein Kanton die Voraussetzungen als gegeben, richtet seine zuständige politische Behörde ein Gesuch um Unterstützung an die ihrer Auffassung nach erforderlichen anderen Kantone. Adressatin ist die zuständige politische Behörde des anderen Kantons beziehungsweise der anderen Kantone. Im Fall eines Antrages auf einen gemeinsamen Einsatzraum oder einen Ikapol-Einsatz ist das Gesuch an die ZPDK zu richten.

In Absatz 2 wird auf Artikel 37 verwiesen. Die ZPKK koordiniert die Gesuchs- vorbereitung bei den in den einleitenden Bemerkungen zu den Unterstützungsseinsätzen aufgeführten Falltypen 2 bis 5.

In dringenden Fällen kann das formelle Gesuch nachträglich gestellt werden (Abs. 3). Dringende Fälle sind beispielsweise Naturereignisse oder wenn sofort gehandelt werden muss. Bei planbaren Einsätzen sollte in jedem Fall vor dem Einsatz über das Gesuch entschieden werden.

Artikel 8: Rechtliche Stellung der Polizeiorgane

Bei jedem Unterstützungsseinsatz ist das Recht des Einsatzortes anwendbar. Die eingesetzten ausserkantonalen Polizeikräfte verfügen über die gleichen Befugnisse und Pflichten wie die Polizeikräfte des Einsatzortes. Sie sind selbstverständlich vor einem Einsatz auf die örtlich geltenden Rechte und Pflichten hinzuweisen.

Es ist durchaus möglich, dass sich der Einsatzort örtlich verschiebt und sich somit auch das anwendbare Recht während des Einsatzes ändert. Für die betroffenen Bürgerinnen und Bürger bedeutet die gewählte Lösung, dass sie sich bezüglich Rechts-

pflege, Haftung und Aufsicht an die zuständigen Organe des Ortes wenden können, wo der Einsatz stattgefunden hat. Wir verweisen dazu auch auf die Bemerkungen zu Artikel 11.

Gemäss Absatz 3 unterstehen die Polizeiorgane – wie schon im heutigen Konkordat – personalrechtlich dem Kanton, der sie angestellt hat. Dies hat insbesondere bezüglich Entlohnung und Disziplinarrecht in der bisherigen 30-jährigen Praxis zu keinen nennenswerten Problemen geführt.

Artikel 9: Aufsicht

Die Aufsichtsbehörde bei einem klassischen Unterstützungseinsatz nach Artikel 6 Unterabsatz a ist die am Einsatzort zuständige Behörde des entsprechenden Kantons.

Bei einem Unterstützungseinsatz gemäss Artikel 6 Unterabsatz b legt die ZPDK einen Einsatzraum fest, bestimmt soweit notwendig eine Einsatzleiterin oder einen Einsatzleiter und erteilt den Auftrag (Art. 36 Abs. 1). In dieser Rolle muss die ZPDK auch die Aufsicht wahrnehmen können. Sie kann diesen Entscheid an eine Delegation aus ihrem Kreis abtreten (Art. 9 Abs. 2). Betreffend die Abläufe und die politische Bedeutung dieser Bestimmung verweisen wir auf die Ausführungen zu Artikel 6 Unterabsatz b.

Die eingesetzten Polizistinnen und Polizisten unterstehen bei jedem Unterstützungseinsatz personalrechtlich demjenigen Kanton, der sie angestellt hat. Dieser ist zuständig für personal- oder allenfalls disziplinarrechtliche Fragen und Verfahren. Wir verweisen dazu auf die Ausführungen zu Artikel 8 Absatz 3. Die personalrechtliche Unterstellung gilt für alle Polizistinnen und Polizisten, also auch für den Einsatzleiter oder die Einsatzleiterin gemäss Artikel 6 Unterabsatz b. Für allfällige aufsichtsrechtliche Massnahmen gegenüber der Einsatzleiterin oder dem Einsatzleiter ist der Anstellungskanton zuständig.

Artikel 10: Rechtspflege

Für die Rechtspflege (Verwaltungs-, Straf- und Zivilrechtsverfahren) sind grundsätzlich die Behörden des Kantons des Einsatzortes zuständig. Davon ausgenommen sind die Haftungsfälle und die personalrechtlichen Verfahren, für die das Konkordat anderweitige Regelungen vorsieht.

Artikel 11: Haftung

Im heutigen Konkordat ist die Haftung wie folgt geregelt:

Art. 7 Haftung

¹ Für den Schaden, den ausserkantonale Polizeikräfte bei ihrem Einsatz dem Einsatzkanton mit Absicht oder infolge grober Fahrlässigkeit widerrechtlich verursachen, haftet ihr Stammkanton.

² Für Schaden, den ausserkantonale Polizeikräfte bei ihrem Einsatz einem Dritten zufügen, haftet der Einsatzkanton nach seiner Rechtsordnung. Haben die Polizeikräfte den Schaden widerrechtlich, mit Absicht oder grobfahrlässig verursacht, kann der haftbare Einsatzkanton auf ihren Stammkanton Rückgriff nehmen.

³ Das Klagerecht des Einsatzkantons und des geschädigten Dritten gegen ausserkantonale Polizeibeamte ist ausgeschlossen.

⁴ Für die Haftpflicht des Polizeibeamten gegenüber seinem Stammkanton gilt dessen kantonales Recht.

⁵ Die Grundsätze des Obligationenrechts über den Ausschluss der Haftung bei Selbstverschulden des Geschädigten, die Festsetzung des Schadens, die Bemessung des Schadenersatzes und die Leistung von Genugtuung sind in Schadefällen nach Absatz 1 und 2 sinngemäss anwendbar.

Die in Absatz 2 aufgeführte Regelung, wonach der Einsatzkanton für Schaden haftet, den ausserkantonale Polizeikräfte bei ihrem Einsatz einem Dritten zufügen, wird in Artikel 11 Absatz 1 neu formuliert. Bei einem Einsatz mit mehreren Schwerpunkten (z.B. 1. August-Feier mit Teileinsätzen auf dem Rütli und in Brunnen) ist für geschädigte Drittpersonen nicht unbedingt klar, woher die Einsatzkorps stammen. Hingegen ist ihnen der Ort bekannt, wo sie bei einem Einsatz geschädigt wurden. Aus diesem Grund soll nach wie vor das Staatshaftungs- oder Verantwortlichkeitsrecht des Kantons des Einsatzortes anwendbar sein.

Die eingesetzten ausserkantonalen Polizeikräfte haben die gleichen Rechte und Pflichten wie die Polizeikräfte des Einsatzortes (vgl. Ausführungen zu Art. 8). Bei der Anwendung des Verantwortlichkeitsgesetzes des Einsatzkantones sind die ausserkantonalen Polizeikräfte konsequenterweise wie Mitarbeitende dieses Kantons zu behandeln.

Die Regelungen von Artikel 7 Absatz 1 und des zweiten Satzes von Absatz 2 des heutigen Konkordats werden in Artikel 11 Absatz 2 integriert: Eine Haftpflicht entsteht ausserkantonalen Polizeikräften nur, wenn ihr Handeln oder Unterlassen widerrechtlich war und zusätzlich vorsätzlich oder grobfahrlässig erfolgt ist. Auch für den Schaden, der einem Kanton eines Unterstützungskorps oder dem Kanton des Einsatzkorps entsteht, hat der Herkunfts kanton nur dann zu haften, wenn der Schaden absichtlich oder grobfahrlässig entstanden ist.

Weiter werden in Artikel 11 Absatz 3 die Regelungen von Artikel 7 Absätze 3 und 4 des heutigen Konkordates übernommen. Geschädigte Dritte oder andere Kantone haben kein direktes Klagerrecht gegenüber einzelnen Mitarbeitenden. Sie müssen sich an den bezeichneten Kanton wenden. Dieser nimmt gemäss den Voraussetzungen seines Staatshaftungs- und Verantwortlichkeitsrechts einen allfälligen Regress auf die einzelnen Mitarbeitenden vor, die den Schaden verursacht haben.

Der in Artikel 7 Absatz 5 des heutigen Konkordates enthaltene Verweis auf das Obligationenrecht ist nicht mehr nötig. Die entsprechenden Regelungen sind mittlerweile in den kantonalen Staatshaftungs- und Verantwortlichkeitsgesetzen enthalten.

Es wäre grundsätzlich auch möglich gewesen, die Haftungsfragen für alle Arten interkantonaler Polizeieinsätze (Unterstützungseinsätze und Zusammenarbeit mittels Vereinbarungen) im Konkordatstext selber zu regeln, statt Verweise auf das anwendbare kantonale Recht anzubringen. Ein solches Vorgehen ist jedoch namentlich aus folgenden Gründen wenig sinnvoll: Erstens wäre dann das Haftungsrecht das einzige Rechtsgebiet ohne Verweise gewesen. Solche Verweise gibt es im Konkordat insbesondere für das Personalrecht, das Polizeirecht und die Rechtspflege sowie auch in Bezug auf die Zuständigkeiten für den Abschluss und die Änderung des Konkordates und der darauf abgestützten Vereinbarungen. Zweitens hätten ausschliesslich für das Konkordat geltende Haftungsregeln zur Folge, dass die gleichen Polizeiangehörigen nach unterschiedlichem Recht behandelt würden, je nachdem, ob sie in einem interkantonalen Konkordatseinsatz oder in einem innerkantonalen Einsatz stünden. Zudem würden sie für Konkordatseinsätze nach anderem Recht beurteilt als die übrigen Angehörigen der kantonalen Verwaltung für ihre kantonsinterne Tätigkeit. Drittens kann das Verantwortlichkeits- und Staatshaftungsrecht der sechs Zentralschweizer Kantone im Rahmen dieses Konkordats nicht mit einem vernünftigen Aufwand ver-

einheitlicht werden. Auch angesichts des zu erreichenden Nutzens wäre der Aufwand nicht angemessen. Die Zahl der Haftungsfälle war bislang ausserordentlich gering, und es gab bei der Anwendung des bisherigen Konkordatsrechtes nie Schwierigkeiten.

Artikel 12: Abgeltung

Gemäss Absatz 1 werden bei den klassischen Unterstützungseinsätzen nach Artikel 6 Unterabsatz a, an denen ausschliesslich Zentralschweizer Polizeikorps beteiligt sind, die Ikapol-Ansätze angewendet. Diese Ansätze betragen 600 Franken pro Einsatzkraft und 24 Stunden (Art. 10 Abs. 1 Ikapol-Vereinbarung) beziehungsweise 200 Franken pro Pikett-Einsatzkraft und 24 Stunden (Art. 10 Abs. 2 Ikapol-Vereinbarung).

Gemäss Absatz 2 werden bei Unterstützungseinsätzen in einem definierten Einsatzraum nach Artikel 6 Unterabsatz b die entstandenen Kosten für Personal, Fahrzeuge und Material nach den Ansätzen der Ikapol-Vereinbarung berechnet. Die Aufteilung der angefallenen Kosten erfolgt zu gleichen Teilen auf alle Kantone, die dem Einsatzraum angehören. Für diesen Aufteilungsmodus sprachen sich in der Vernehmlassung die Kantone Luzern, Schwyz und Zug aus. Die Kantone Obwalden und Uri votierten für die Anwendung des ZRK-Schlüssels, das heisst, die Kosten würden von den Kantonen zur Hälfte im Verhältnis ihrer Einwohnerzahlen gemäss aktueller Bevölkerungsstatistik des Bundesamtes für Statistik und zur Hälfte zu gleichen Teilen getragen. Der Kanton Nidwalden erachtete beide Schlüssel als tauglich.

Die Formulierung, dass diejenigen Kantone die Kosten aufteilen, welche dem Einsatzraum angehören, wurde bewusst gewählt. Bei einem gemeinsamen Einsatzraum sind unter Umständen für verschiedene Eventualitäten Reserven zu bilden. Dabei darf es keine Rolle spielen, wo sich diese Reserven befinden. Die Reservebildung hat vor dem Einsatz zu erfolgen, um die Interessen aller Kantone des Einsatzraumes wahren zu können. Es könnte zu unbilligen Ergebnissen führen, wenn am Schluss nur derjenige Kanton für die Kosten aufzukommen hätte, auf dessen Gebiet der Einsatz tatsächlich erfolgt ist. Deshalb bezieht sich die Formulierung in Absatz 2 auch auf Kantone, auf deren Gebiet zwar kein Einsatz stattgefunden hat, die aber vor dem Einsatz potenziell betroffen waren und aus diesem Grund zum Einsatzraum gehörten.

Gemäss Artikel 36 Absatz 2d kann die ZPDK die Ansätze von Artikel 12 Absätze 1 und 2 um bis zu 40 Prozent reduzieren. Ein solcher Beschluss hat einstimmig zu erfolgen (Art. 35 Abs. 5). Mit dieser Regelung soll ein Anreiz dazu geschaffen werden, vor einer allfälligen Anfrage an Nicht-Konkordatskantone die Konkordatskantone um Unterstützung anzugehen.

Der ZPDK stehen keine weiteren Befugnisse zum Beschluss abweichender Abgeltungsregelungen zu. Staats- und finanziellrechtlich wäre eine Delegation an die ZPDK, andere Abgeltungsregelungen zu bestimmen, nur dann möglich, wenn die Kriterien dafür und die Abweichungsbandbreite im Konkordatstext ausdrücklich genannt würden. Es stellt sich die Frage, um welche Kriterien es sich handeln könnte. Ist es zum Beispiel möglich, vom Grad der Betroffenheit auszugehen? Dann müsste von der möglichen Betroffenheit vor dem Einsatz ausgegangen werden, da die Mitteldispositionen vor dem Einsatz getroffen werden. Die Betroffenheit ist jedoch keine ge-

nau abgrenzbare Grösse. Zudem soll verhindert werden, dass aus Kostengründen auf die Bereitstellung der notwendigen Mittel verzichtet wird, was wiederum konkrete Auswirkungen auf die Kantone im Einsatzraum haben könnte. Die in Artikel 12 gewählte Lösung verhindert, dass aus Spargründen Fehl- oder Unterdispositionen getroffen werden.

Auf die in Artikel 9 Absatz 2 des heutigen Konkordates enthaltene Bestimmung wird verzichtet. Es ist nicht mehr zeitgemäß, dass Unterstützungskorps bei Katastrophen nur dann eine Abgeltung erhalten, wenn und soweit Dritte für diese Kosten aufkommen.

III. Abschnitt: Weitere polizeiliche Befugnisse

Dieser Abschnitt regelt zwei Sonderfälle von grenzüberschreitenden polizeilichen Handlungen.

Artikel 13: Grenzüberschreitende polizeiliche Handlungen

Die Kleinräumigkeit der Zentralschweiz hat zur Folge, dass ein Polizeieinsatz schnell einmal an die Kantongrenzen stösst. Gemäss der in Artikel 360 des Schweizerischen Strafgesetzbuches vom 21. Dezember 1937 (SR 311.0) geregelten Nacheile sind die Beamten der Polizei berechtigt, in dringenden Fällen einen Beschuldigten oder einen Verurteilten auf das Gebiet eines anderen Kantons zu verfolgen und dort festzunehmen (Abs. 1). Der Festgenommene ist sofort dem nächsten zur Ausstellung eines Haftbefehls ermächtigten Beamten des Kantons der Festnahme zuzuführen. Dieser hört den Festgenommenen zu Protokoll an und trifft die erforderlichen weiteren Verfügungen (Abs. 2).

Artikel 13 des Konkordats stellt über die Regelung der Nacheile hinaus sicher, dass das Erreichen einer Kantongrenze kein Grund sein muss, den Einsatz zu beenden. Die örtlich zuständige Polizei ist aber sobald als möglich zu informieren, und sobald sie es verlangt, ist der Einsatz einzustellen. Während des gesamten Einsatzes unterstehen die Polizeiangehörigen dem Recht ihres Anstellungskantons. Hingegen sind für die Rechtspflege die Behörden nach dem anwendbaren Gerichtsstandsrecht zuständig. Die Haftung richtet sich nach den Regeln für den Unterstützungseinsatz, anwendbar ist das Recht des Einsatzortes. Dies ist eine bürgerfreundliche Lösung, da eine betroffene Person auf Anhieb weiss, an wen sie sich zu wenden hat.

Artikel 14: Polizeiliche Handlungen im Konkordatsraum

Diese Regelung erlaubt es Polizeiangehörigen, unter bestimmten, eingeschränkten Voraussetzungen im ganzen Konkordatsraum gemäss ihrem eigenem Recht unaufschiebbare Massnahmen zu treffen, ohne dass eine bilaterale Vereinbarung zwischen zwei Kantonen besteht. Auch hier ist die örtliche Polizei so bald als möglich zu informieren.

Diese Regelung wird als «Lex Küssnacht» bezeichnet. So sollen beispielsweise Polizeiangehörige des Kantons Luzerns, die zu den Luzerner Seegemeinden auf dem Landweg nur über Schwyzer Hoheitsgebiet fahren können, bei einem Verstoss oder einer Gefahrenlage nicht wegsehen oder warten müssen, bis die Schwyzer Polizei erscheint. Sie können in Küssnacht einen vor ihnen fahrenden Automobilisten, der die Sicherheitslinie überfährt, verzeihen. Wenn sie in Küssnacht zufällig eine Sachbeschä-

digung beobachten, können sie die Personalien feststellen, die Person an Ort und Stelle befragen und direkt an die örtlich zuständige Strafbehörde rapportieren.

Die «Lex Küssnacht» regelt hingegen nicht die verkehrspolizeilichen Aufgaben auf dem Autobahnteil zwischen der Kantonsgrenze Schwyz/Zug und der Ausfahrt Küssnacht. Dafür gibt es eine separate Vereinbarung zwischen den Kantonen Zug und Schwyz.

Wie Artikel 13 regelt auch Artikel 14 detailliert die Voraussetzungen und die mit einem solchen Einsatz aufgeworfenen Fragen. Für die Rechtspflege sind die Behörden des Einsatzortes zuständig. Auch die Haftung richtet sich nach dessen Recht.

IV. Abschnitt: Formen der interkantonalen Polizeizusammenarbeit mittels Vereinbarungen

Das Konkordat regelt nicht, für welche konkreten Aufgaben im Polizeibereich Vereinbarungen abgeschlossen werden können (vgl. dazu die Ausführungen in Kapitel II.1). Kommt es zu einer solchen Vereinbarung, sind die Bestimmungen des Konkordates anwendbar, es sei denn, das Konkordat lässt eine mögliche Abweichung zu. Dadurch wird eine einheitliche Rechtsanwendung in den grundsätzlichen Fragen gewährleistet und die Vereinbarungstexte können kurz gehalten werden, da darin nicht nochmals alle Grundsätze wiederholt werden müssen.

Das Konkordat lässt zwei Formen der interkantonalen Polizeizusammenarbeit mittels Vereinbarungen zu: die Übertragung von Aufgaben beziehungsweise den Leistungskauf (Art. 15–21) sowie den Interkantonalen Polizeidienst (Art. 22–32).

A. Übertragung von Aufgaben (Leistungskauf)

Artikel 15: Zweck

Der Leistungskauf kann im hoheitlichen und im nichthoheitlichen Bereich erfolgen. Im hoheitlichen Bereich kann dies beispielsweise die Seepolizei, Schwerverkehrscontrollen oder Dienstleistungen des Kriminaltechnischen Dienstes (KTD) betreffen. Im nichthoheitlichen Bereich ist der gemeinsame Einkauf von Korpsmaterial denkbar.

Damit der Leistungskauf für die unterschiedlichsten Bereiche ermöglicht wird, wurde eine offene Formulierung gewählt.

Artikel 16: Grundsätze der Aufgabenerfüllung

Die Aufgabenerfüllung erfolgt nach dem Recht des Leistungserbringens und somit unabhängig vom Recht des Erfüllungsortes. Es ist allerdings möglich, in der Vereinbarung eine anderslautende Regelung zu treffen und das Recht des Einsatzortes oder gar ein weiteres Recht als anwendbar zu erklären, um der besonderen Art und Struktur eines Einsatzes oder einer Dienstleistung Rechnung tragen zu können. So wäre beispielsweise bei einer allfälligen Übertragung von seepolizeilichen Aufgaben mittels Leistungskauf zu überlegen, ob das Recht des Einsatzortes zur Anwendung zu bringen wäre. Bei einer allfälligen Übertragung von Schwerverkehrscontrollen mittels Leistungskauf hingegen ist es sinnvoll, wenn die Polizeiorgane, welche für einen anderen Kanton in dessen Gebiet den Schwerverkehr kontrollieren, das ihnen bestens bekannte Recht ihres Anstellungskantons anwenden, auch wenn sie nicht im eigenen Kanton handeln.

Gemäss Absatz 3 kann der Leistungserbringer die Aufgabenerfüllung nur dann an einen Dritten delegieren, wenn dies in der Vereinbarung ausdrücklich vorgesehen ist und wenn sowohl das Recht des Leistungserbringens als auch das Recht des Leistungskäufers dies erlauben.

Artikel 17: Mitsprache

Die Aufgabe wird grundsätzlich umfassend übertragen. In der Vereinbarung kann aber eine Mitsprachemöglichkeit des Leistungskäufers vorgesehen werden.

Artikel 18: Haftung

Grundsätzlich haftet der Kanton des Leistungserbringens nach seinem Recht (Abs. 1). Eine andere Möglichkeit hätte darin bestanden, einen generellen Verweis auf die Haftungsregelung bei den Unterstützungseinsätzen (Art. 11) anzubringen. Damit wäre das Haftungsrecht des Einsatzortes als anwendbar erklärt worden. Diese Möglichkeit wurde aber verworfen, weil die Haftungsregelungen für die Unterstützungs-einsätze je nach Einsatzort stark differieren können.

Absatz 2 regelt die Haftung des Leistungserbringens für den Schaden, der dem Leistungskäufer oder dem Kanton des Einsatzortes entstanden ist, sowie den Rückgriff des Leistungserbringens auf seine Mitarbeitenden.

Absatz 3 sieht vor, dass in der Vereinbarung eine von Absatz 1 abweichende Haftungsregelung getroffen werden kann. Im Bereich der Seepolizei beispielsweise wäre es denkbar, dass die Luzerner Polizei für den Kanton Nidwalden tätig würde und im Rahmen eines Einsatzes auf Nidwaldner Seegebiet das Boot eines Urners beschädigen würde. Nach der Grundregel gemäss Absatz 1 würde demnach der Kanton Luzern nach Luzerner Recht haften. In der Vereinbarung könnte stattdessen – in Anwendung von Absatz 3 – auf Artikel 11 verwiesen werden. Dann wäre entsprechend dem Einsatzort das Haftungsrecht des Kantons Nidwalden anwendbar.

Artikel 19: Abgeltung

Gemäss Absatz 1 erfolgt die Abgeltung nach den Regeln der Rahmenvereinbarung für die interkantonale Zusammenarbeit mit Lastenausgleich vom 24. Juni 2005 (IRV; SRL Nr. 15), also kostendeckend und ergebnisorientiert.

Gemäss Absatz 2 regelt die konkrete Vereinbarung die Einzelheiten, wie beispielsweise die Anrechnung von Beiträgen Dritter (Gebühren, Bussen). In Anwendung von Artikel 21 IRV wäre auch ein Leistungsausch möglich.

Artikel 20: Aufsicht

Die zuständige Behörde des Leistungserbringens übt die Aufsicht aus und ist Ansprechpartnerin für Vorbringen des Leistungskäufers.

Artikel 21: Berichterstattung

Die Berichterstattung erfolgt jährlich. Die Einzelheiten werden in der Vereinbarung geregelt.

B. Interkantonaler Polizeidienst

Der Interkantonale Polizeidienst ist eine neue Form der Polizeizusammenarbeit. Zur Erfüllung einer genau bestimmten Spezialaufgabe stellen die Kantone, welche einer entsprechenden Vereinbarung beitreten, ihre Mitarbeitenden mit persönlicher Ausrüstung einem sogenannten Dienstkorps zur Verfügung. Dieses organisiert und führt den Dienst, rüstet ihn mit dem notwendigen Material aus und ist für die Aus- und Weiterbildung besorgt (Art. 24).

Artikel 22: Zweck

In der jeweiligen Vereinbarung muss abschliessend definiert werden, für welche Aufgaben der Interkantonale Polizeidienst eingesetzt werden soll. Sollen es mehrere Aufgaben sein (z.B. Kriminaltechnischer Dienst, Seepolizei usw.), wird pro Aufgabenbereich mit je einer Vereinbarung je ein Interkantonaler Polizeidienst geschaffen.

Artikel 23: Vereinbarungsinhalt

Artikel 23 zählt in nicht abschliessender Form den Inhalt einer Vereinbarung über den Interkantonalen Polizeidienst auf.

Artikel 24: Zuständigkeiten

Wir verweisen dazu auf die einleitenden Bemerkungen zum Interkantonalen Polizeidienst.

Artikel 25: Zugang zu den Leistungen

Weder die Zuweisung an ein Dienstkorps noch die Herkunft der zur Verfügung gestellten Mitarbeitenden dürfen den Zugang eines Vereinbarungskantons zu den Leistungen des Korps beeinträchtigen. Vielmehr ist ein gleichberechtigter Zugang zu gewährleisten. Absatz 2 regelt, wie zu verfahren ist, wenn nachfragebedingte Leistungsbeschränkungen notwendig werden.

Artikel 26: Rechtsstellung der Mitarbeitenden

Der Interkantonale Polizeidienst funktioniert nur dann befriedigend, wenn alle Mitarbeitenden bezüglich Rechten und Pflichten im Einsatz dem Recht des Dienstkorps unterstellt sind. Personalrechtlich, also namentlich bezüglich Entlohnung und Disziplinarrecht, unterstehen sie jedoch demjenigen Polizeikorps, bei dem sie angestellt sind. Diese Regelung führt dazu, dass die Mitarbeitenden eines Interkantonalen Polizeidienstes für die gleiche Arbeit unterschiedlich entlohnt werden und auch die Nebenzulagen nicht einheitlich sind. Eine solche Ungleichheit könnte nur mit der Schaffung einer interkantonalen Polizeieinheit verhindert werden. Auf eine solche wird aber – gestützt auf die ablehnende Haltung der Zentralschweizer Kantone im Vernehmlassungsverfahren 2006 – verzichtet.

Bei der interkantonalen Polizeizusammenarbeit kann es die perfekte, alle Punkte ideal regelnde Lösung nicht geben. Mit den vorgeschlagenen Regelungen für den Interkantonalen Polizeidienst bleiben zwar Unterschiede bezüglich der Anstellungsbedingungen bestehen. Diese Unterschiede werden aber die Praxistauglichkeit dieser Lösung nicht beeinträchtigen.

Artikel 27: Rechtspflege

Im Sinne einer bürgerfreundlichen Regelung richtet sich die Rechtspflege nach dem Einsatzort.

Artikel 28: Haftung

Je nach Art und Struktur des Interkantonalen Polizeidienstes kann die Haftung auf verschiedene Weise sinnvoll geregelt werden. So wäre beispielsweise bei der Seepolizei aus Sicht der Bürgerinnen und Bürger die Anwendung des Haftungsrechtes des Kantons des Einsatzortes sinnvoll. Hingegen könnte beim Kriminaltechnischen Dienst eine Regelung sinnvoll sein, wonach sich die Haftung nach dem Recht des Dienstkorps richtet. Der Absatz 1 gewährt die nötige Flexibilität: Wird in der jeweiligen Vereinbarung über den Interkantonalen Polizeidienst keine Regelung getroffen, richtet sich die Haftung nach Artikel 11. Somit kommt gegenüber Dritten das Haftungsrecht des Einsatzortes zur Anwendung.

Gemäss Absatz 2 decken die Vereinbarungskantone einen ungedeckten Schaden in dem Verhältnis, wie ihnen vom Interkantonalen Polizeidienst im Durchschnitt der vergangenen fünf Jahre Leistungen erbracht wurden. Übergangsrechtlich wird gemäss dem Bericht zum Konkordat der ZPDK vom 6. November 2009 davon ausgegangen, dass auf die jeweilige Laufzeit einer Vereinbarung abgestellt wird, wenn die Vereinbarung seit weniger als fünf Jahren besteht. Das folgende Beispiel illustriert die Berechnung der zu bezahlenden Anteile für einen solchen Fall:

Kanton	Leistungsbezug 2011	Leistungsbezug 2012	Leistungsbezug 2013	Durchschnitt bezogener Leistungen
Kanton A	40000	60000	50000	50000
Kanton B	100000	100000	100000	100000
Kanton C	25000	50000	75000	50000

Der Kanton B zahlt die Hälfte des ungedeckten Schadens, die Kantone A und C je einen Viertel.

Die gewählte Berechnung über eine Periode von fünf Jahren hat den Vorteil, dass dadurch kurzfristige Schwankungen ausgeglichen werden. Für eine noch länger dauernde Periode wäre es hingegen aufwendiger, die Zahlen zu eruieren.

Artikel 29: Finanz- und Rechnungswesen

Das Dienstkorps führt zuhanden der Vereinbarungskantone eine separate Rechnung und Leistungserfassung (Abs. 1).

Gemäss Absatz 2 werden das Budget und die Jahresrechnung des Interkantonalen Polizeidienstes jährlich von den zuständigen Direktionen beziehungsweise Departementen der Vereinbarungskantone im Sinne einer Planungsgrundlage genehmigt. Diese Regelung berührt die innerkantonale Budgethoheit nicht. Bei der vom Dienstkorps zu führenden Rechnung handelt es sich in der Regel um eine «kleine Buchhaltung», die sich auf eine oder mehrere kantonale Buchhaltungen abstützt. Da von den Werten dieser kantonalen Buchhaltungen ausgegangen werden kann, sind keine eigentlichen Rechnungslegungsnormen (wie z.B. HRM2) notwendig. Wichtige Eckwerte des Budgets und der Rechnung sind im Artikel 30 festgehalten. Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr, ausser es ist aufgrund der Art des Interkantonalen Polizeidienstes ein anderes Rechnungsjahr erforderlich.

Artikel 30: Abgeltung und Lastenausgleich; Investitionen

Die Abgeltungen und der Lastenausgleich sollen fair, transparent und nachvollziehbar sein. Da das Budget und die Abrechnung relativ rudimentär sind, ist als Basis auch keine hochentwickelte Kosten- und Leistungsrechnung notwendig. Die für das Budget und die Abrechnung benötigten Angaben stammen in der Regel aus den kantonalen Buchhaltungen. Zusätzliche Quellen oder «Hilfsrechnungen» sind die Leistungserfassung und die Abschreibungstabellen:

- Leistungserfassung
Falls Arbeitsstunden verrechnet werden, muss eine Leistungserfassung geführt werden. Die Arbeitsstunden sind transparent nachzuweisen.
- Abschreibungstabelle
Falls die Wertverminderung von Investitionen (in der Bilanz aktivierte Fahrzeuge, Mobilien, Gerätschaften und weiteres Anlagevermögen) in Form von Abschreibungs- und Zinskosten angerechnet werden soll, muss eine Abschreibungstabelle geführt werden. Nur so lassen sich die Abschreibungs- und Zinskosten nachvollziehen. Der Kanton des Dienstkorps finanziert die Investitionen. Die Vereinbarungskantone tragen die Investitionen durch Übernahme von Abschreibungs- und Zinskosten gemäss ihren Leistungsbezügen (Abs. 3). Vorgesehen ist, dass die Investitionen linear über die Nutzungsdauer abgeschrieben werden und der Buchwert der Anlagen auf der Basis der Jahresdurchschnittsrendite der zehnjährigen Bundesanleihen verzinst wird. Für grosse Investitionen kann in der Vereinbarung geregelt werden, wie diese getragen werden, falls ein Kanton aus der Vereinbarung austritt. Denkbar ist hier eine Regelung, wonach ein Kanton, der vor Ablauf von zwei Dritteln der Nutzungsdauer der Investition austritt, die Abschreibungs- und Zinskosten für die Hälfte der Restdauer gemäss dem durchschnittlichen Anteil seiner Leistungsbezüge zu tragen hat. Eine entsprechende Regelung ist auch bei einem späteren Beitritt denkbar. Für diesen Fall kann die Vereinbarung regeln, dass sich ein später beitretender Kanton einkauft, um damit die anderen Kantonen für einen Teil der von ihnen geleisteten Aufbauarbeit zu entschädigen.

Artikel 31: Aufsicht

Die für das Dienstkorps zuständige Behörde ist auch für die Aufsicht zuständig.

Das ursprüngliche Konzept, wonach die ZPKK unter der Leitung des Kommandanten des Dienstkorps ein Aufsichtsgremium bildet, wurde fallengelassen. Ein solches Gremium wäre sowohl staatsrechtlich wie auch in Bezug auf die Verwaltungorganisation auf einer bisher nicht bekannten Zwischenebene angesiedelt und würde deshalb Abgrenzungs- und Zuständigkeitsfragen aufwerfen.

Artikel 32: Berichterstattung

Die Berichterstattung ist analog derjenigen beim Leistungskauf geregelt. Wir verweisen auf die Ausführungen zu Artikel 21.

C. Vereinbarungen mit Nicht-Konkordatskantonen

Artikel 33: Abschluss oder Beitritt

Es soll möglich sein, dass auch Nicht-Konkordatskantone mit den Vereinbarungskantonen eine Vereinbarung abschliessen oder einer solchen beitreten können. Wird von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht, sind für die jeweiligen Vereinbarungen die Regeln des vorliegenden Konkordates anwendbar. Ob ein Nicht-Konkordatskanton mit den Vereinigungskantonen eine Vereinbarung abschliessen oder einer solchen beitreten kann, richtet sich nach seinem eigenen Recht.

V. Abschnitt: Zuständigkeiten und Organe

Artikel 34: Kantonale Zuständigkeiten

Der erste Vernehmlassungsentwurf aus dem Jahr 2006 sah eine detaillierte, einheitliche Regelung der Zuständigkeit für die Genehmigung des Konkordates und der einzelnen Vereinbarungen vor. Solche Bestimmungen hätten jedoch die staatspolitisch heikle Konsequenz gehabt, dass die – in der Regel in den Kantonsverfassungen garantierten – innerkantonalen Zuständigkeitsordnungen durch das Konkordat geändert worden wären. Im Konkordat wird deshalb nur der Grundsatz aufgeführt, dass sich die Zuständigkeit für den Abschluss und die Änderung des Konkordates und von darauf gestützten Vereinbarungen nach dem Recht jedes einzelnen Kantons richtet. Rein rechtlich könnte auf diesen an sich selbstverständlichen Vorbehalt verzichtet werden. Angesichts des erwähnten früheren, verworfenen Vorschlags und weil es sich um einen wichtigen Grundsatz handelt, soll dieser im Konkordat jedoch ausdrücklich festgehalten werden.

Artikel 35: Zentralschweizer Polizeidirektorinnen- und -direktorenkonferenz (ZPDK)

In Absatz 1 wird die ZPDK erstmals in einem Erlass verankert. Wir verweisen dazu auch auf die Ausführungen in Kapitel II.1. Die Konferenz nannte sich bisher auf ihrem Briefpapier «Zentralschweizer Polizeidirektorenkonferenz». In Anlehnung an die KKJPD, deren Name beide Geschlechter nennt, soll die Abkürzung ZPDK künftig für «Zentralschweizer Polizeidirektorinnen- und -direktorenkonferenz» stehen.

Absatz 2 regelt den Zweck der ZPDK.

In Absatz 3 werden die Aufgaben der ZPDK im Rahmen dieses Konkordates aufgeführt. Die Aufzählung ist abschliessend. Wäre die Aufzählung nicht abschliessend, hätte die ZPDK auch die formelle Kompetenz, materielles Recht zu setzen. Eine solche Rechtsetzungsdelegation ist aber nur in einem genau abgesteckten und eng begrenzten Rahmen zulässig, ansonsten ein unzulässiger Eingriff in die Gesetzgebungs- oder Verordnungskompetenz der Zentralschweizer Kantone vorliegen würde. Da aber ohnehin kein Bedarf für eine weiter gehende Rechtsetzungsdelegation an die ZPDK als die in Absatz 3 aufgeführte besteht, wird auf eine entsprechende Regelung im Konkordat verzichtet.

Gemäss Absatz 4 ist die ZPDK beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel ihrer stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Eine Vertretung ist nicht zulässig, ausser im Verhinderungsfall durch den formellen Stellvertreter oder die formelle Stellvertreterin. In dringenden Fällen soll die Teilnahme an einer Telefon- oder Vi-

deokonferenz als Anwesenheit gelten beziehungsweise die Präsidentin oder der Präsident kann – unter Vorbehalt von Absatz 5 – Präsidialentscheide fällen. In der gemäss Absatz 3c zu erlassenden Geschäftsordnung der ZPDK sollte statuiert werden, dass ein solcher Entscheid den anderen Mitgliedern umgehend bekannt gemacht wird.

In Absatz 5 wird für bestimmte Entscheide das Einstimmigkeitsprinzip statuiert, und Präsidialentscheide werden ausgeschlossen. Es handelt sich hierbei um Entscheide im Zusammenhang mit einem Unterstützungseinsatz in einem definierten Einsatzraum (Art. 36 Abs. 1 i.V.m. Art. 6 Unterabs. b). Hier gilt das Einstimmigkeitsprinzip auch dann, wenn eine Delegation der ZPDK entscheidet. Ebenfalls einstimmig zu erfolgen haben Beschlüsse, mit denen die ZPDK von den Ikapol-Ansätzen abweicht (Art. 36 Abs. 2d i.V.m. Art. 12).

Sofern kein Mitglied eine Sitzung verlangt, kann die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg erfolgen (Abs. 6).

Artikel 36: Zuständigkeit der ZPDK im Bereich von Unterstützungseinsätzen

In Absatz 1 werden die Zuständigkeiten der ZPDK im Bereich der Unterstützungs-einsätze in einem definierten Einsatzraum (Art. 6 Unterabs. b) festgelegt. Wir verweisen dazu auf die Ausführungen in der Einleitung zu Abschnitt II und zu Artikel 6.

Bei den in Absatz 2 Unterabsätze a und b aufgeführten anderen Kantonen handelt es sich um die Nicht-Konkordatskantone.

Gemäss Absatz 3 führt die ZPDK bei Streitigkeiten über finanzielle Fragen oder Schadenersatzansprüche ein Vermittlungsverfahren durch und unterbreitet den beteiligten Kantonen Vergleichsvorschläge. Scheitert das Vermittlungsverfahren, kommt das Streitbeilegungsverfahren gemäss Artikel 45 zur Anwendung.

Artikel 37: Zentralschweizer Polizeikommandantenkonferenz (ZPKK)

Wir verweisen auf die Ausführungen in der Einleitung zu Abschnitt II. Die weiteren Aufgaben der ZPKK ergeben sich aus der Aufzählung in Absatz 2. Wie in der ZPDK ist eine Vertretung in der ZPKK nicht möglich, ausser im Verhinderungsfall durch den formellen Stellvertreter oder die formelle Stellvertreterin. In dringenden Fällen soll die Teilnahme an einer Telefon- oder Videokonferenz als Anwesenheit gelten. Die ZPKK regelt die Einzelheiten in ihrer Geschäftsordnung.

VI. Kapitel: Schlussbestimmungen

Artikel 38: Depositär

Der Kanton Nidwalden wird als Depositär für das Konkordat sowie aller auf das Konkordat gestützten Vereinbarungen bestimmt (Abs. 1). Die Erklärungen (namentlich Beitritt und Kündigung) sind gegenüber dem Depositär abzugeben, und dieser hat sie den Partnern und dem Bund bekannt zu geben (Abs. 2 und 3). Eine analoge Regelung gilt für die wichtigen Akten der ZPDK und der ZPKK (Abs. 4).

Die Regelung von Artikel 38 schafft – angesichts von Personalwechseln auf Regierungs-, Kommandanten- und Verwaltungsstufe – auf längere Sicht Stabilität. Der Kanton Nidwalden hat sich bereit erklärt, die Aufgabe des Depositars zu übernehmen. Aus heutiger Sicht spricht für diese Lösung der Umstand, dass das ZRK-Sekre-

tariat in Nidwalden angesiedelt ist und Vertragsanpassungen in der Regel mit Unterstützung des ZRK-Sekretariates vorgenommen werden.

Artikel 39–44: Inkrafttreten, Geltungsdauer, Beendigung und Änderung des Konkordates

Das Inkrafttreten des Konkordates bedarf des Beitritts von vier Zentralschweizer Kantonen (Art. 39 Abs. 1). Eine Sonderregel gilt für den Abschnitt über die Unterstützungseinsätze. Dieser ersetzt das heutige Konkordat, dem alle sechs Zentralschweizer Kantone beigetreten sind. Dementsprechend tritt dieser Abschnitt auch nur dann in Kraft, wenn alle sechs Kantone dem neuen Konkordat beitreten (Art. 39 Abs. 2).

Das Konkordat wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen, kann aber mit einer zwölfmonatigen Kündigungsfrist auf das Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden, erstmals auf Ende 2018 (Art. 42 Abs. 2).

Das Konkordat ist die Grundlage, auf der die Kantone Vereinbarungen abschließen können. Dementsprechend muss auch geregelt werden, was mit den Vereinbarungen geschieht, wenn das Konkordat gekündigt wird. Ohne anderslautenden Beschluss bleiben die Vereinbarungen bestehen und das (gekündigte) Konkordat bildet ihre Grundlage (Art. 42 Abs. 3).

Anders verhält es sich, wenn das Konkordat nicht aufgehoben, sondern geändert wird. Diese Änderungen wirken sich ohne anderslautende Bestimmung immer auch auf die Vereinbarungen aus, die schon vor der Änderung in Kraft waren. Der Vorbehalt in Absatz 3 («ohne anderslautenden Beschluss») bezieht sich auf die Möglichkeit, dass nach kantonalem Recht allenfalls ein Parlament auch für den Abschluss von Vereinbarungen zuständig ist. Der Abschluss und die Änderungen des Konkordates sowie der darauf gestützten Vereinbarungen richten sich – wie bereits ausgeführt – nach dem Recht jedes einzelnen Kantons. Wir verweisen dazu auf die Ausführungen zu Artikel 34.

Artikel 45: Streitbeilegung

Allfällige Streitigkeiten sollen nach dem in den Artikeln 31 ff. IRV geregelten Verfahren beigelegt werden. Die Anwendung dieses Streitbeilegungsverfahrens erscheint als sinnvoll, da namentlich auch beim Leistungskauf ausdrücklich auf die IRV verwiesen wird. Bei Streitigkeiten im Zusammenhang mit Unterstützungseinsätzen führt die ZPDK vorgängig ein Vermittlungsverfahren durch (Art. 36 Abs. 3).

III. Auswirkungen auf den Kanton Luzern

1. Änderung des Gesetzes über die Luzerner Polizei

Treten alle sechs Zentralschweizer Kantone dem Konkordat bei, so ersetzt dessen Abschnitt II das heutige Konkordat über die polizeiliche Zusammenarbeit in der Zentralschweiz vom 25. August 1978 (SRL Nr. 357). Dementsprechend muss in § 2 Absatz 2 des Gesetzes über die Luzerner Polizei vom 27. Januar 1998 (SRL Nr. 350) der Verweis geändert werden.

Der Zeitpunkt des Inkrafttretens der vorgeschlagenen Gesetzesänderung muss an das Inkrafttreten des Abschnittes II des Konkordats gekoppelt werden (Art. 39 Abs. 2 Konkordat).

2. Finanzielle Auswirkungen

Gemäss Artikel 9 des heutigen Konkordats werden für gemeinsam vereinbarte verkehrs- und kriminalpolizeiliche Kontrollen keine Kosten berechnet (Abs. 1). Für Hilfeleistungen bei Katastrophen werden nur dann Kosten berechnet, wenn und soweit Dritte für diese Kosten aufkommen (Abs. 2). In den übrigen Fällen hat der Einsatzkanton dem Stammkanton die entstandenen Kosten für Mannschaft, Fahrzeuge und Material zu vergüten; vorbehalten bleibt Artikel 354 StGB (Abs. 3).

Neu erfolgt die Abgeltung bei einem Unterstützungseinsatz zugunsten eines einzelnen Polizeikorps (Art. 6 Unterabs. a und 12 Abs. 1 Konkordat) nach den Ikapol-Ansätzen. Diese Ansätze betragen 600 Franken pro Einsatzkraft und 24 Stunden (Art. 10 Abs. 1 Ikapol-Vereinbarung) und 200 Franken pro Pikett-Einsatzkraft und 24 Stunden (Art. 10 Abs. 2 Ikapol-Vereinbarung).

Bei Unterstützungseinsätzen in einem definierten Einsatzraum werden die entstandenen Kosten für Personal, Fahrzeuge und Material nach den Ansätzen der Ikapol-Vereinbarung berechnet. Die angefallenen Kosten werden zu gleichen Teilen auf diejenigen Kantone aufgeteilt, welche dem Einsatzraum angehören (Art. 6 Unterabs. b und 12 Abs. 2 Konkordat).

Die Abgeltung bei den Unterstützungseinsätzen entspricht der heutigen Praxis. Sie hat auf den Kanton Luzern keine finanziellen Auswirkungen, ausser die Ereignisdichte verändert sich.

Beim Leistungskauf erfolgt die Abgeltung gemäss den Regelungen der IRV (Art. 19 Konkordat). Die Basis zur Bestimmung der Abgeltung bilden die durchschnittlichen Vollkosten (Art. 28 Abs. 1 IRV). Die Einzelheiten werden in der Vereinbarung zwischen dem Leistungskäufer und dem Leistungsverkäufer geregelt.

Beim Interkantonalen Polizeidienst trägt jeder Vereinbarungskanton seine Polizeikosten (mit Ausgleichsmechanismus). Die Sachkosten des Dienstkorps werden den Vereinbarungskantonen gemäss ihren Leistungsbezügen verrechnet, und die Investitionen werden durch den Kanton des Dienstkorps finanziert, wobei die Vereinbarungskantone sie durch Übernahme von Abschreibungs- und Zinskosten mittragen (Art. 30 Konkordat).

IV. Rechtliches

Gemäss § 48 der Kantonsverfassung vom 17. Juni 2007 (KV; SRL Nr. 1) genehmigt der Kantonsrat interkantonale Verträge und Verträge mit rechtsetzendem Inhalt, so weit nicht der Regierungsrat allein für den Abschluss zuständig ist. Der Regierungsrat ist nach § 59 Absatz 3 KV innerhalb seiner Finanz- und Rechtssetzungsbefugnisse allein für den Abschluss zuständig. Ebenso ist er nach dieser Bestimmung allein für den Abschluss zuständig, wenn ihn ein Gesetz oder ein genehmigter Vertrag dazu ermächtigt. Im vorliegenden Fall sind diese Voraussetzungen nicht erfüllt, sodass Ihr Rat den Beitritt zu dieser Vereinbarung zu genehmigen hat. Die Genehmigung kann nur gesamtheitlich und ohne Vorbehalte erfolgen. Änderungen oder Ergänzungen des vorliegenden Vereinbarungstextes sind also nicht möglich.

Innerkantonale Verträge, die – wie das vorliegende Konkordat – Gesetzesrecht beinhalten, unterliegen der Volksabstimmung, wenn das fakultative Referendum zu stande kommt (§ 24 Unterabs. c KV). Gemäss § 81 des Kantonsratsgesetzes vom 28. Juni 1976 (SRL Nr. 30) hat Ihr Rat daher über die Genehmigung des Vertragsbeitritts durch Dekret zu beschliessen.

V. Antrag

Wir beantragen Ihnen, sehr geehrter Herr Präsident, sehr geehrte Damen und Herren, den Entwürfen eines Dekrets über den Beitritt des Kantons Luzern zum Konkordat über die Grundlagen der Polizei-Zusammenarbeit in der Zentralschweiz (Polizeikonkordat Zentralschweiz) und der Änderung des Gesetzes über die Luzerner Polizei zuzustimmen.

Luzern, 23. Februar 2010

Im Namen des Regierungsrates
Der Präsident: Anton Schwingruber
Der Staatsschreiber: Markus Hodel

Dekret

**über die Genehmigung des Beitritts des Kantons
Luzern zum Konkordat über die Grundlagen der
Polizei-Zusammenarbeit in der Zentralschweiz
(Polizeikonkordat Zentralschweiz)**

vom

Der Kantonsrat des Kantons Luzern,

gestützt auf § 48 der Kantonsverfassung,
nach Einsicht in die Botschaft des Regierungsrates vom 23. Februar 2010,
beschliesst:

1. Der Beitritt des Kantons Luzern zum Konkordat über die Grundlagen der Polizei-Zusammenarbeit in der Zentralschweiz (Polizeikonkordat Zentralschweiz) vom 6. November 2009 wird genehmigt.
2. Das Dekret ist mit dem Konkordatstext zu veröffentlichen. Es unterliegt dem fakultativen Referendum.

Luzern,

Im Namen des Kantonsrates

Der Präsident:

Der Staatsschreiber:

Nr. 352

Konkordat

über die Grundlagen der Polizei-Zusammenarbeit in der Zentralschweiz (Polizeikonkordat Zentral- schweiz)

vom 6. November 2009

*Die Kantone Luzern, Uri, Schwyz, Obwalden, Nidwalden und Zug,
gestützt auf Artikel 48 der Bundesverfassung,
vereinbaren:*

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zweck und Geltungsbereich

¹ Dieses Konkordat enthält die rechtssetzenden Vorschriften, nach denen sich die interkantonale Polizei-Zusammenarbeit in der Zentralschweiz richtet.

² Die Allgemeinen Bestimmungen (Abschnitt I), die Bestimmungen über die Unterstützungseinsätze (Abschnitt II) und die weiteren polizeilichen Befugnisse (Abschnitt III) sowie die Bestimmungen über die Zuständigkeiten und Organe (Abschnitt V) sind direkt anwendbar.

³ Die Bestimmungen über die polizeiliche Zusammenarbeit mittels Vereinbarung (Abschnitt IV) sind anwendbar, wenn Kantone miteinander Zusammenarbeitsvereinbarungen abschliessen.

Art. 2 Begriffe

Dieses Konkordat verwendet die folgenden Begriffe:

1. Kantone sind die diesem Konkordat beigetretenen Kantone.
2. Vereinbarungskantone sind die Kantone, die gestützt auf dieses Konkordat miteinander eine Vereinbarung abgeschlossen haben.
3. Polizeiorgane sind hoheitlich handelnde Personen.

Art. 3 Amtshilfe

¹ Die Polizeikorps sind verpflichtet, sich gegenseitig die notwendigen Unterlagen und Informationen zur Verfügung zu stellen, soweit es sich um die Erfüllung von Aufgaben handelt, die sich aus diesem Konkordat oder aus einer darauf gestützten Vereinbarung ergeben.

² Die Amtsstellen der Kantone sind unter den gleichen Voraussetzungen verpflichtet, den Polizeiorganen der Kantone wie den Polizeiorganen des eigenen Kantons Amtshilfe zu leisten.

³ Die Prüfung des Gesuches um Amtshilfe richtet sich nach dem Recht des angefragten Kantons.

II. Unterstützungseinsätze

Art. 4 Voraussetzungen

Hat ein Ereignis oder ein Anlass einen ausserordentlichen Umfang oder grenzüberschreitenden Charakter, wie namentlich eine Katastrophe, ein Grossereignis, eine drohende schwerwiegende oder bereits eingetretene Beeinträchtigung der inneren Sicherheit, ein Grossanlass oder ein Einsatz verkehrs- oder kriminalpolizeilicher Art, und ist ein Kanton nicht in der Lage, dies mit seinem Polizeikorps allein zu bewältigen, kann er die anderen Kantone um Unterstützung ersuchen.

Art. 5 Pflicht zur Unterstützung

¹ Ein ersuchter Kanton ist nach Massgabe des Korpsbestandes seiner Polizei zur Unterstützung verpflichtet, soweit er nicht vordringlich eigene Aufgaben zu erfüllen hat.

² Sind die Voraussetzungen gemäss Artikel 4 nicht gegeben, kann frei über ein Gesuch um Unterstützung entschieden werden.

Art. 6 Inhalt der Unterstützung

Für einen Unterstützungseinsatz werden

- a. einem Polizeikorps (Einsatzkorps) Mitarbeitende anderer Polizeikorps (Unterstützungskorps) für einen einzelnen Einsatz oder für eine begrenzte Zeit zur Unterstützung unterstellt oder Material zur Verfügung gestellt;
- b. gemäss Artikel 36 Abs. 1 für ein mehrere Kantone betreffendes Ereignis der Einsatzraum festgelegt, soweit notwendig eine gemeinsame Einsatzleiterin oder ein gemeinsamer Einsatzleiter bestimmt und ihr oder ihm alle eingesetzten Mitarbeitenden unterstellt sowie Material zugeteilt.

Art. 7 *Gesuchsverfahren und -vorbereitung*

¹ Die zuständige Behörde des betroffenen Kantons richtet ihr Gesuch an die zuständigen Behörden des ersuchten Kantons beziehungsweise der ersuchten Kantone oder im Fall von Artikel 6 lit. b an die Zentralschweizer Polizeidirektorinnen- und -direktorenkonferenz (ZPDK).

² Die Vorbereitung des Gesuches erfolgt gemäss Artikel 37.

³ In dringenden Fällen kann das Gesuch nachträglich gestellt werden.

Art. 8 *Rechtliche Stellung der Polizeiorgane*

¹ Unterstützungseinsätze erfolgen gemäss dem Recht des Einsatzortes.

² Die eingesetzten Polizeiorgane haben die gleichen Befugnisse und Pflichten wie die Polizeiorgane des Kantons des Einsatzortes.

³ Personalrechtlich unterstehen sie dem Kanton, der sie angestellt hat.

Art. 9 *Aufsicht*

¹ Ein Unterstützungseinsatz gemäss Artikel 6 lit. a steht unter der Aufsicht der zuständigen Behörde des Kantons des Einsatzortes.

² Ein Unterstützungseinsatz gemäss Artikel 6 lit. b sowie die Einsatzleiterin oder der Einsatzleiter stehen unter der Aufsicht der ZPDK. Diese kann die Aufsicht einer Delegation übertragen, der ihre Präsidentin oder ihr Präsident sowie die ZPDK-Mitglieder der Einsatzraum-Kantone angehören.

Art. 10 *Rechtspflege*

Für die Rechtspflege sind unter Vorbehalt von Artikel 11 die Behörden des Kantons des Einsatzortes zuständig.

Art. 11 *Haftung*

¹ Der Kanton des Einsatzortes haftet gemäss seinem Recht gegenüber Dritten für Schaden, der diesen im Rahmen des Unterstützungseinsatzes entstanden ist.

² Für den Schaden, den ausserkantonale Polizeikräfte bei ihrem Einsatz dem Kanton des Einsatzortes, dem Kanton des Unterstützungskorps oder dem Kanton des Einsatzkorps widerrechtlich zufügen, haftet der Kanton, bei dem sie angestellt sind, sofern sie vorsätzlich oder grobfahrlässig gehandelt haben.

³ Die Mitarbeitenden haften nach dessen Recht nur gegenüber dem Kanton, bei dem sie angestellt sind.

Art. 12 Abgeltung

- ¹ Bei einem Unterstützungseinsatz gemäss Artikel 6 lit. a hat der Kanton des Einsatzkorps dem Unterstützungskorps die entstandenen Kosten für Personal, Fahrzeuge und Material gemäss IKAPOL-Ansätzen zu vergüten.
- ² Bei einem Unterstützungseinsatz gemäss Artikel 6 lit. b tragen die Kantone, die dem Einsatzraum angehören, zu gleichen Teilen die gemäss den Ansätzen der Vereinbarung über die interkantonalen Polizeieinsätze (IKAPOL) vom 6. April/ 9. November 2006 entstandenen Kosten für Personal, Fahrzeuge und Material, die zu ihren Gunsten eingesetzt oder auf Reserve gestellt werden.
- ³ Kosten für die Unterstützung, die von anderen geleistet wird, werden gemäss Absatz 2 aufgeteilt.

III. Weitere polizeiliche Befugnisse

Art. 13 Grenzüberschreitende polizeiliche Handlungen

- ¹ Die Polizeiorgane sind befugt, auf ihrem Kantonsgebiet begonnene polizeiliche Handlungen auf dem Hoheitsgebiet der anderen Kantone fortzusetzen, wenn die örtlich zuständige Polizei wegen der besonderen Dringlichkeit nicht zuvor unterrichtet werden konnte oder nicht rechtzeitig zur Stelle ist, um den Einsatz zu übernehmen.
- ² Die örtlich zuständige Polizei ist über den Einsatz sowie die getroffenen Massnahmen so bald als möglich zu informieren. Sobald sie es verlangt, ist der Einsatz einzustellen.
- ³ Das die Kantongrenze überschreitende Polizeiorgan kann direkt an die zuständige Behörde rapportieren.
- ⁴ Das die Kantongrenze überschreitende Polizeiorgan untersteht während des gesamten Einsatzes dem Recht seines Kantons. Grenzüberschreitende Polizeieinsätze werden interkantonal nicht abgegolten; vorbehalten sind abweichende Vereinbarungen zwischen Kantonen.
- ⁵ Die Rechtspflege richtet sich nach dem anwendbaren Recht, die Haftung nach Artikel 11.

Art. 14 Polizeiliche Handlungen im Konkordatsraum

- ¹ Die Polizeiorgane sind im Einzelfall befugt, im ganzen Konkordatsraum gemäss ihrem eigenen Recht unaufschiebbare Massnahmen zu treffen, um eingetretene und nicht anders zu beseitigende Störungen oder unmittelbar drohende Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung zu beseitigen oder abzuwehren. Die örtlich zuständige Polizei ist so bald als möglich zu informieren.

² Erfolgt der Einsatz bei Verstößen gegen Bundesrecht, kann das eingreifende Polizeiorgan direkt an die zuständige Behörde rapportieren sowie auf der Stelle Ordnungsbussen nach dem Ordnungsbussengesetz (OBG) zugunsten der örtlich zuständigen Polizei erheben.

³ Soweit der Einsatz nicht ohne weitere Ermittlungen mit einer Ordnungsbusse oder einem Rapport abgeschlossen werden kann, hat das eingreifende Polizeiorgan so bald als möglich die örtlich zuständige Polizei beizuziehen und ihr die bisherigen Erkenntnisse zu übergeben.

⁴ Die gestützt auf diese Bestimmung getroffenen Massnahmen werden interkantonal nicht abgegolten; vorbehalten sind abweichende Vereinbarungen zwischen Kantonen.

⁵ Für die Rechtspflege sind die Behörden des Einsatzortes zuständig. Die Haftung richtet sich nach Artikel 11.

IV. Formen der interkantonalen Polizeizusammenarbeit mittels Vereinbarungen

A. Übertragung von Aufgaben (Leistungskauf)

Art. 15 Zweck

¹ Die Kantone können im hoheitlichen und nichthoheitlichen Bereich zusammenarbeiten, indem sie in einer Vereinbarung die Erfüllung von Aufgaben einem oder mehreren Kantonen gegen Entschädigung zur selbständigen Erfüllung übertragen (Leistungskauf).

² Der die Aufgabe wahrnehmende Kanton wird als Leistungserbringer bezeichnet, der die Aufgabenerfüllung übertragende Kanton als Leistungskäufer.

Art. 16 Grundsätze der Aufgabenerfüllung

¹ Ohne anderslautende Bestimmung in der Vereinbarung erfolgt die Aufgabenerfüllung unabhängig des Erfüllungsortes gemäss dem Recht des Leistungserbringens.

² Das Recht des Leistungserbringens gilt namentlich auch für die Grundsätze des polizeilichen Handelns und der polizeilichen Massnahmen sowie für die Rechtspflege.

³ Der Leistungserbringer kann die Erfüllung der Aufgabe oder Teile davon, sofern dies die Vereinbarung und das Recht des Leistungserbringens und des Leistungskäufers ausdrücklich vorsehen, an private oder öffentlich-rechtliche Dritte übertragen. Er bleibt gegenüber dem Leistungskäufer für die korrekte Aufgabenerfüllung verantwortlich.

Art. 17 *Mitsprache*

¹ Die Organisation der zu erbringenden Leistung ist Sache des Leistungserbringers.

² Die Vereinbarung kann eine Mitsprache des Leistungskäufers vorsehen.

Art. 18 *Haftung*

¹ Für den Schaden, der Dritten im Rahmen der Aufgabenerfüllung durch den Leistungserbringer entsteht, haftet dieser gemäss seinem Recht.

² Für den Schaden, der dem Leistungskäufer oder dem Kanton des Einsatzortes entstanden ist, haftet der Leistungserbringer, wenn ihn seine Mitarbeitenden oder der von ihm Beauftragte vorsätzlich oder grobfahrlässig verursacht haben. Der Rückgriff des Leistungserbringers auf seine Mitarbeitenden richtet sich nach seinem Recht.

³ Die Vereinbarung kann eine von Absatz 1 abweichende Haftungsregelung treffen. Absatz 2 ist in diesem Fall sinngemäss anwendbar.

Art. 19 *Abgeltung*

¹ Die Abgeltung erfolgt nach den Grundsätzen der Artikel 21 sowie 25 bis 30 der Rahmenvereinbarung für die interkantonale Zusammenarbeit mit Lastenausgleich vom 24. Juni 2005 (IRV).

² Die Vereinbarung regelt die Einzelheiten.

Art. 20 *Aufsicht*

Die Aufgabenerfüllung steht unabhängig des Erfüllungsortes ausschliesslich unter der Aufsicht der zuständigen Behörde des Leistungserbringers. An diese sind Vorbringen des Leistungskäufers zu richten.

Art. 21 *Berichterstattung*

¹ Der Leistungserbringer erstattet dem Leistungskäufer jährlich Bericht.

² Die Berichtspunkte werden in der Vereinbarung geregelt.

B. Interkantonaler Polizeidienst**Art. 22 *Zweck***

Die Kantone können zusammenarbeiten, indem sie mit einer Vereinbarung einen aus Mitarbeitenden verschiedener Polizeikorps zusammengesetzten Interkantonalen Polizeidienst formieren, der eine bestimmte Aufgabe wahrt.

Art. 23 Vereinbarungsinhalt

Die Vereinbarung enthält namentlich

- a. die genaue Bezeichnung der vom Interkantonalen Polizeidienst für eine bestimmte oder unbestimmte Dauer wahrzunehmende Aufgabe;
- b. die Zuweisung des Interkantonalen Polizeidienstes an ein Polizeikorps (Dienstkorps);
- c. die Festlegung des Bestandes an Mitarbeitenden, welche die Kantone zur Verfügung stellen, sowie der Zuständigkeiten und Modalitäten für Bestandesänderungen;
- d. die Regelung des Ablaufs von Einsätzen des Interkantonalen Polizeidienstes und deren Rechnungsstellung.

Art. 24 Zuständigkeiten

Das Dienstkorps ist zuständig für die Organisation, die Aus- und Weiterbildung gemäss den Grundsätzen der Fachgremien sowie für die materielle Ausrüstung des Interkantonalen Polizeidienstes. Ausgenommen davon ist die persönliche Ausrüstung, welche jedes Korps für seine Mitarbeitenden stellt.

Art. 25 Zugang zu den Leistungen

¹ Die Leistungen des Interkantonalen Polizeidienstes stehen den Vereinbarungskantonen unabhängig von der Zuweisung an ein Dienstkorps und unabhängig von der Herkunft der Mitarbeitenden gleichberechtigt zur Verfügung.

² Bei nachfragebedingten Leistungsbeschränkungen entscheidet das Dienstkorps nach Massgabe der Dringlichkeit und Bedeutung über den Einsatz des Interkantonalen Polizeidienstes.

Art. 26 Rechtsstellung der Mitarbeitenden

¹ Die Mitarbeitenden des Interkantonalen Polizeidienstes haben die Befugnisse und Pflichten wie die Mitarbeitenden des Dienstkorps. Sie wenden bei ihren Amtshandlungen die für das Dienstkorps geltenden Vorschriften an.

² Personalrechtlich unterstehen sie dem Kanton, der sie angestellt hat.

Art. 27 Rechtspflege

Die Rechtspflege richtet sich nach dem Recht des Kantons des Einsatzortes.

Art. 28 Haftung

¹ Wenn die Vereinbarung nichts anderes regelt, richtet sich die Haftung nach Artikel 11.

² Verbleibt ein ungedeckter Schaden, decken ihn die Vereinbarungskantone in dem Verhältnis, wie ihnen vom Interkantonalen Polizeidienst im Durchschnitt der vergangenen fünf Jahre Leistungen erbracht wurden.

Art. 29 Finanz- und Rechnungswesen

- ¹ Das Dienstkorps führt für den Interkantonalen Polizeidienst eine separate Rechnung und Leistungserfassung.
- ² Das Budget und die Jahresrechnung des Interkantonalen Polizeidienstes werden jährlich von den Direktionen der Vereinbarungskantone im Sinne einer Planungsgrundlage genehmigt. Die Budgethoheit der zuständigen Organe wird davon nicht berührt.

Art. 30 Abgeltung und Lastenausgleich; Investitionen

- ¹ Jeder Vereinbarungskanton trägt seine Personalkosten. Weicht der gemäss Artikel 23 lit. c eingebrachte Bestand im Jahresdurchschnitt um mehr als 10 Prozent von dem für einen Kanton erbrachten Anteil an Leistungen ab, ist die Abweichung geldmäßig auszugleichen. Berechnungsgrundlage ist die Summe der Personalkosten der Mitarbeitenden des Interkantonalen Polizeidienstes.
- ² Die Sachkosten des Dienstkorps werden den Vereinbarungskantonen gemäss ihren Leistungsbezügen verrechnet.
- ³ Der Kanton des Dienstkorps finanziert die Investitionen. Die Vereinbarungskantone tragen die Investitionen durch Übernahme von Abschreibungs- und Zinskosten gemäss ihren Leistungsbezügen.

Art. 31 Aufsicht

Die Aufgabenerfüllung steht unabhängig des Einsatzortes unter der Aufsicht der für das Dienstkorps zuständigen Behörde. An diese sind Vorbringen der anderen Kantone zu richten.

Art. 32 Berichterstattung

- ¹ Der Kanton des Dienstkorps erstattet den Vereinbarungskantonen jährlich Bericht.
- ² Die Vereinbarung legt die Berichtspunkte fest.

C. Vereinbarungen mit Nicht-Konkordatskantonen

Art. 33 Abschluss oder Beitritt

Mit dem Einverständnis der Konkordatskantone, die eine Vereinbarung gestützt auf dieses Konkordat abschliessen oder abgeschlossen haben, können Kantone, die nicht dem Konkordat angehören, beim Abschluss der Vereinbarung mitmachen oder ihr später beitreten. Die Vereinbarung richtet sich nach den Regeln dieses Konkordates.

V. Zuständigkeiten und Organe

Art. 34 Kantonale Zuständigkeiten

Die Zuständigkeit für Abschluss und Änderungen dieses Konkordates und von darauf gestützten Vereinbarungen richtet sich nach dem Recht jedes Kantons.

Art. 35 Zentralschweizer Polizeidirektorinnen- und -direktorenkonferenz (ZPDK)

a) Allgemein

¹ Die für die Polizei zuständigen Regierungsmitglieder bilden die Zentralschweizer Polizeidirektorinnen- und -direktorenkonferenz (ZPDK). Sie konstituiert sich selbst.

² Die ZPDK bewirkt die Zusammenarbeit der Kantone im Bereich der inneren Sicherheit und wahrt die regionalen Interessen gegenüber anderen Kantonen und dem Bund.

³ Im Rahmen dieses Konkordates ist sie das strategische Organ der Polizei-Zusammenarbeit der Zentralschweiz und zuständig für:

- a. die allgemeine Förderung der Polizei-Zusammenarbeit in der Zentralschweiz;
- b. die ihr in diesem Konkordat übertragenen Aufgaben;
- c. den Erlass ihrer Geschäftsordnung;
- d. die periodische Berichterstattung an die Zentralschweizer Regierungskonferenz (ZRK) über den Vollzug dieses Konkordates und die Polizei-Zusammenarbeit in der Zentralschweiz sowie die Information der Öffentlichkeit.

⁴ Die ZPDK ist beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 ihrer stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Sie beschliesst mit der Mehrheit der anwesenden Stimmberichtigten. Jedes Mitglied hat eine Stimme. In dringenden Fällen kann die Präsidentin oder der Präsident selbstständig Entscheide fällen.

⁵ Beschlüsse gemäss Artikel 36 Abs. 1 und Artikel 36 Abs. 2 lit. d haben einstimmig zu erfolgen; ein Präsidialentscheid ist in diesen Fällen ausgeschlossen.

⁶ Beschlüsse auf dem Zirkularweg sind möglich, sofern kein Mitglied eine Sitzung verlangt.

Art. 36 b) bei Unterstützungseinsätzen

¹ Die ZPDK ist im Zusammenhang mit Artikel 6 lit. b zuständig für:

- a. die Festlegung des Einsatzraumes und der Mannschaftskontingente;
- b. soweit notwendig die Bestimmung einer Einsatzleiterin oder eines Einsatzleiters;
- c. die Erteilung des Auftrages;
- d. die Genehmigung des Einsatzkonzeptes, der Eventualplanung und der Einsatzrichtlinien (rules of engagement).

Beschlüsse gemäss lit. b-d können an eine Delegation gemäss Artikel 9 Abs. 2 übertragen werden.

² Die ZPDK ist weiter zuständig für:

- a. die Einreichung von Unterstützungsgesuchen an andere Kantone gemäss der Vereinbarung über die interkantonalen Polizeieinsätze (IKAPOL-Vereinbarung) vom 6. April / 9. November 2006, die vom betroffenen Kanton oder von der Einsatzleiterin beziehungsweise vom Einsatzleiter beantragt werden, sofern auch andere Kantone solche Gesuche beantragen;
- b. die Behandlung von Unterstützungsgesuchen anderer Kantone gemäss IKAPOL-Vereinbarung;
- c. die Festlegung der Mannschaftskontingente der Kantone, falls darüber keine Einigung zustande kommt;
- d. die Festlegung einer gegenüber den IKAPOL-Ansätzen gemäss Artikel 12 Abs. 1 und 2 um höchstens 40 Prozent tieferen Abgeltungsregelung.

³ Die ZPDK vermittelt bei Streitigkeiten über finanzielle Entschädigungen und Schadenersatzansprüche und unterbreitet den beteiligten Kantonen Vergleichsvorschläge. Scheitert die Vermittlung, findet das Verfahren gemäss Artikel 45 statt.

Art. 37 Zentralschweizer Polizeikommandantenkonferenz (ZPKK)

¹ Die Polizeikommandantinnen und -kommandanten der Kantone bilden die Zentralschweizer Polizeikommandantenkonferenz (ZPKK). Sie konstituiert sich selbst.

² Die ZPKK ist im Rahmen dieses Konkordates das vorbereitende Organ der ZPDK und zuständig für:

- a. die Koordination der Vorbereitung von Unterstützungseinsätzen;
- b. die Vorbereitung der Geschäfte der ZPDK. Sie kann zu allen Geschäften Anträge stellen;
- c. den Erlass ihrer von der ZPDK zu genehmigenden Geschäftsordnung.

³ Die ZPKK ist beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 ihrer stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Sie beschliesst mit der Mehrheit der anwesenden Stimmberichtigten. Jedes Mitglied hat eine Stimme.

VI. Schlussbestimmungen

Art. 38 Depositar

¹ Die Staatskanzlei des Kantons Nidwalden ist Depositar dieses Konkordates sowie aller auf dieses Konkordat gestützten Vereinbarungen.

² Die Kantone ratifizieren ihren Beitritt gegenüber dem Depositar. Er notifiziert den Kantonen die eingegangenen Beitrittserklärungen sowie das Inkrafttreten des Konkordates oder die darauf gestützten Vereinbarungen.

³ Der Depositar informiert den Bund gemäss Artikel 48 Abs. 3 der Bundesverfassung über das Konkordat sowie die darauf gestützten Vereinbarungen.

⁴ Er ist besorgt für die Archivierung der Akten der ZPDK und der ZPKK im Staatsarchiv Nidwalden.

Art. 39 Inkrafttreten

¹ Das Konkordat tritt, mit Ausnahme von Abschnitt II, in Kraft, sobald vier Kantone ihren Beitritt erklärt haben.

² Abschnitt II tritt in Kraft, sobald dem Konkordat alle sechs Zentralschweizer Kantone beigetreten sind.

Art. 40 Aufnahme in Rechtssammlung, Publikation

¹ Dieses Konkordat wird in die Rechtssammlungen der beigetretenen Kantone aufgenommen.

² Kantone, die Vereinbarungen gestützt auf dieses Konkordat abgeschlossen haben, veröffentlichen diese gemäss ihrem Recht.

Art. 41 Bestehende Vereinbarungen

Bestehende Vereinbarungen der Kantone werden durch dieses Konkordat ohne anderslautende Regelung weder geändert noch aufgehoben.

Art. 42 Beendigung des Konkordates

¹ Das Konkordat wird auf unbestimmte Dauer abgeschlossen.

² Es kann von jedem Kanton mit einer Frist von einem Jahr per Ende Jahr gekündigt werden, erstmals per 31.12.2018. Das Konkordat tritt ausser Kraft, wenn die Mitgliederzahl unter vier sinkt.

³ Die Kündigung oder Beendigung bezieht sich ohne anderslautenden Beschluss nur auf das Konkordat. Auf das Konkordat gestützte Vereinbarungen bleiben mit dem Konkordat als Grundlage in Kraft.

Art. 43 Änderung des Konkordates

¹ Jeder Kanton kann beim Depositar beantragen, Verhandlungen über die Änderung des Konkordates einzuleiten. Der Antrag wird allen Regierungen der Kantone mit einer Einladung zur ersten Verhandlungssitzung zugestellt.

² Änderungen treten in Kraft, wenn sie von allen Kantonen genehmigt worden sind.

³ Ohne anderslautende Bestimmung gelten die Vertragsänderungen auch für die auf das Konkordat gestützten Vereinbarungen, die vor der Änderung in Kraft getreten sind.

Art. 44 Aufhebung bisherigen Rechts

Sobald Abschnitt II dieses Konkordates in Kraft getreten ist, tritt das Konkordat über die polizeiliche Zusammenarbeit in der Zentralschweiz vom 25. August 1978 ausser Kraft.

Art. 45 Streitbeilegung

Zur Beilegung von Streitigkeiten über dieses Konkordat oder auf dieses gestützte Vereinbarungen gilt das Verfahren gemäss Rahmenvereinbarung für die interkantionale Zusammenarbeit mit Lastenausgleich vom 24. Juni 2005 (IRV).

Nr. 350

**Gesetz
über die Luzerner Polizei**

Änderung vom

*Der Kantonsrat des Kantons Luzern,
nach Einsicht in die Botschaft des Regierungsrates vom 23. Februar 2010,
beschliesst:*

I.

Das Gesetz über die Luzerner Polizei vom 27. Januar 1998 wird wie folgt geändert:

§ 2 Absatz 2

² Die kantonale Zusammenarbeit richtet sich sinngemäss nach den Bestimmungen des Konkordats über die Grundlagen der Polizei-Zusammenarbeit in der Zentralschweiz (Polizeikonkordat Zentralschweiz) vom 6. November 2009, soweit keine besonderen Regelungen bestehen.

II.

Die Änderung tritt gleichzeitig mit dem Inkrafttreten des Abschnittes II des Polizeikonkordates Zentralschweiz in Kraft. Sie unterliegt dem fakultativen Referendum.

Luzern,

Im Namen des Kantonsrates
Der Präsident:
Der Staatsschreiber: